

Die Selbstaflösung der ČSFR

Ausgewählte rechtliche Aspekte

Mahulena Hošková¹

I. Einführung

Am 1. Januar 1993 entstanden als Folge der Selbstaflösung der ČSFR in Mitteleuropa zwei neue Staaten: die Tschechische Republik mit ungefähr 10,3 Millionen Einwohnern an 14. Stelle auf der Skala der 43 europäischen Länder nach der Einwohnerzahl und einem Staatsgebiet von 78 862 km² und die kleinere Slowakische Republik mit ungefähr 5 Millionen Einwohnern auf einem Territorium von 49 014 km², entsprechend an der 22. Stelle.

Diese Tatsache ist das Ergebnis komplexer historischer, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen, dessen gründliche und objektive geschichtliche Analyse wohl erst mit einigem zeitlichem Abstand möglich sein wird. Immerhin läßt sich jedenfalls schon heute sagen, daß in der allgemeinen Umbruchperiode in Mittel- und Osteuropa nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Ordnungen, während der eine ganze Reihe von Völkern dieser Region ihren Anspruch auf Selbstbestimmung in der Form der Bildung selbständiger Staaten ausübte, auch die führenden politischen Repräsentanten der Slowakei die historische Chance sahen, sich von der als zu starke Abhängigkeit empfundenen Bindung an die föderale bzw. tschechische Politik lossagen zu können. Der Umstand, daß diese slowakischen Bestrebungen, die nach den Parlamentswahlen vom 5. und 6. Juni 1992 die Politik der führenden slowakischen Kräfte endgültig bestimmten, von der tschechischen Seite zuerst mit Vorsicht

¹ JUDr. (Prag), CSc.; Wissenschaftliche Referentin am Institut.

und Zurückhaltung, dann mit einer gewissen Freude und mitunter kaum verhohlenen Rachegefühl akzeptiert wurden, gehört kaum noch zu den rationalen Elementen des Verhaltens von Staaten, sondern eher in die Geschichte der komplizierten emotionalen Beziehungen zwischen zwei eng zusammenlebenden, aber trotzdem in vieler Hinsicht sehr unterschiedlichen Nationen.

Der Weg zur Schaffung eines selbständigen Staates des slowakischen Volkes führte von Demonstrationen zu politischen Verhandlungen mit den tschechischen Vertretern, während derer die anfänglichen slowakischen Unabhängigkeitsbestrebungen zunächst durch Vorstellungen über die Schaffung einer außerordentlich losen Konföderation zweier unabhängiger Staaten ersetzt wurden. Zur politischen Kernfrage, die schließlich wohl zur Selbstauflösung des gemeinsamen Staates führte, wurde dann aber nicht etwa das Problem der künftigen Kompetenzverteilung oder Wirtschaftsordnung, sondern offensichtlich die Frage der eventuellen gemeinsamen Verteidigung; dabei ging die Slowakei von der Vorstellung aus, sich mit Hilfe der Tschechen besonders gegenüber den östlichen und südlichen Nachbarn der Slowakei zu schützen. Dieses Konzept wurde von der tschechischen Seite abgelehnt und die slowakische Führung vor die Wahl gestellt, sich entweder für eine Föderation mit breiten Zuständigkeiten beider Teilrepubliken oder für die volle Unabhängigkeit zu entscheiden, wobei in manchen Bereichen eine weitere, durchaus enge Zusammenarbeit durch bilaterale Abkommen gesichert sein sollte. Von diesen zwei Möglichkeiten hat die slowakische Führung dann die zweite Alternative gewählt.

Im folgenden sollen nun einige rechtliche Aspekte dieses Prozesses der Selbstauflösung der ČSFR und der Entstehung der beiden neuen unabhängigen Staaten Tschechische Republik und Slowakische Republik geschildert werden². Zunächst ist der eigentliche Prozeß dieser Selbstauflösung anhand der wichtigsten politischen Daten zu berichten; danach folgt ein Überblick über die entscheidenden gesetzgeberischen Schritte dieses Auflösungsprozesses. Anschließend sind dann die neuen Verfassungen beider Staaten als die Grundlagen ihrer Rechtsordnungen vorzustellen. Zuletzt ist auf die mit der Selbstauflösung der ČSFR und der Entstehung der beiden neuen Staaten verbundenen völkerrechtlichen Fragen, insbesondere aus dem Bereich der Staatensukzession, einzugehen.

² Zum Untergang der ČSFR: R. Schönfeld, Die Auflösung der Tschechoslowakei, Europa-Archiv (1993), 228ff.

II. Historischer und rechtlicher Rahmen der Selbstauflösung der ČSFR

Hier ist zu unterscheiden zwischen den wichtigsten politischen Daten des Prozesses der Selbstauflösung der ČSFR und den ihn begleitenden und letztlich abschließenden gesetzlichen Maßnahmen.

1. Der Prozeß der Selbstauflösung der ČSFR

Zu den wichtigsten Daten des Zerfalls der tschechoslowakischen Föderation gehört der 17. Juli 1992, als der Slowakische Nationalrat, das Parlament der slowakischen Teilrepublik, seine Deklaration über die Souveränität der Slowakei verabschiedete³.

Hier wurde u.a. feierlich verkündet, daß "... das tausendjährige Streben des slowakischen Volkes nach Selbständigkeit erfüllt ist"; gleichzeitig wurde "... das natürliche Recht des slowakischen Volkes auf Selbstbestimmung ..." gemäß den völkerrechtlichen Instrumenten deklariert. Art und Form des nationalen und staatlichen Lebens wolle das Volk allein bestimmen, wobei die Rechte aller, jedes Staatsbürgers, der Völker, der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen, sowie die demokratischen und humanistischen Vermächtnisse Europas und der Welt respektiert werden sollen. In dieser Deklaration proklamierte der Slowakische Nationalrat die Souveränität der Slowakischen Republik als die Grundlage "... des souveränen Staates des slowakischen Volkes".

Am 18. Juli 1993 begannen die Verhandlungen zwischen dem Tschechischen Nationalrat, dem Parlament der Tschechischen Republik als Teilrepublik des gemeinsamen föderalen Staates ČSFR, und dem Slowakischen Nationalrat über die staatsrechtlichen Fragen; am 23. Juli 1992 trafen dann die führenden politischen Kräfte der ČSFR, die Bürgerliche Demokratische Partei unter Leitung des Ministerpräsidenten der Tschechischen Republik, Václav Klaus, und die Bewegung für die demokratische Slowakei unter Leitung des Ministerpräsidenten der Slowakischen Republik, Vladimír Mečiar, eine politische Vereinbarung, in der ihre Vorstellungen über die weitere Tätigkeit der föderalen Organe, ein Entwurf über den weiteren Prozeß der staatsrechtlichen Entwicklung sowie ein Projekt der Grundsätze der späteren Zusammenarbeit der beiden künftig, nämlich ab dem 1. Januar 1993, selbständigen Staaten enthalten waren.

Am 28. Juli 1992 billigte die slowakische Regierung dann den Entwurf

³ Abgedruckt in Sbirka zákonů ČSFR (im folgenden Sb.ČSFR) (= Sammlung der Gesetze der ČSFR), Nr. 84, 28.8.1992, (ohne Nummer).

der Verfassung der Slowakischen Republik, die am 1. September 1992 vom Slowakischen Nationalrat verabschiedet wurde⁴. Am 3. September 1992 beschloß sodann die föderale Regierung die Entwürfe des Verfassungsgesetzes über die Auflösung der ČSFR sowie der Gesetze betreffend die Auflösung der Föderation und die Übertragung der Kompetenzen der föderalen Organe auf die der beiden Republiken; drei Wochen später, am 23. September 1992, wurde von der föderalen Regierung das Projekt des Gesetzes über die Formen der Verteilung des Vermögens der ČSFR zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik verabschiedet.

Am 10. Oktober 1992 tagten dann zum ersten Mal die Regierungen der beiden Teilrepubliken, um die spätere Zusammenarbeit der künftig selbständigen Republiken nach der Auflösung der Föderation zu besprechen. Am 29. Oktober 1992 vereinbarten die Ministerpräsidenten der beiden Teilrepubliken 16 Abkommen über diese künftige Zusammenarbeit und am 9. November 1992 wurden auf der gemeinsamen Tagung beider Regierungen der Vertrag über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit, ferner sechs Abkommen im wirtschaftlichen Bereich sowie das Abkommen über die Lösung der Probleme resultierend aus der Trennung der Tschechoslowakischen Armee⁵ unterzeichnet.

Zur letzten Etappe des Prozesses der Auflösung des gemeinsamen Staates gehört der 13. November 1992, an dem die Föderale Versammlung das Verfassungsgesetz über die Teilung des Vermögens der Föderation und seinen Übergang auf die Teilrepubliken verabschiedete. Der nächste und entscheidende Schritt war dann die Billigung des Verfassungsgesetzes über die Auflösung der ČSFR zum 31. Dezember 1992 durch die Föderale Versammlung am 25. November 1992.

Die letzte Sitzung des Föderalen Parlaments fand am 17. Dezember 1992 statt, auf der es seine Tätigkeit nach 22 Jahren beendete. In seinem Beschluß zur Verfassungsmäßigkeit des Prozesses des Untergangs der ČSFR und der Entstehung ihrer Nachfolgestaaten forderte es dazu auf, die Verfassungsgesetze zur Auflösung der ČSFR zu respektieren, damit die Legitimität der Exekutive und die Mandate der Nationalen Räte nicht in Zweifel gestellt werden können.

⁴ Ústava Slovenskej Republiky (Verfassung der Slowakischen Republik), Sb.ČSFR Nr. 92, 1.10.1992, Poz.460.

⁵ Siehe Hospodářské noviny, 5.1.1993, Dokumentace, 6.

ten; so werde einer möglichen Schwächung der völkerrechtlichen Stellung beider Republiken als Nachfolgestaaten der ČSFR begegnet⁶.

2. Die wichtigsten Auflösungsgesetze

a) Wie schon erwähnt, wurde das letztlich entscheidende Gesetz, nämlich das Verfassungsgesetz über den Untergang der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, von der Föderalen Versammlung am 25. November 1992⁷ verabschiedet. In seinem Art. 1 Abs. 1 wird festgestellt, daß mit der Vollendung des 31. Dezembers 1992 die ČSFR zu bestehen aufhört. Als ihre Nachfolgestaaten werden in seinem Art. 1 Abs. 2 die Tschechische Republik und die Slowakische Republik bezeichnet.

Die Kompetenzen der ČSFR, die ihr durch die Verfassungsgesetze und sonstigen Gesetze gegeben wurden, sind gemäß Art. 2 dieses Verfassungsgesetzes am 1. Januar 1993 auf die Tschechische Republik und die Slowakische Republik übergegangen. Die wichtige Übergangsbestimmung des Art. 7 sieht in diesem Zusammenhang vor, daß beide Nationalräte noch vor dem Untergang der ČSFR berechtigt sind, mit Wirkung ab dem 1. Januar 1993 diejenigen Verfassungs- und sonstigen Gesetze zu verabschieden, durch welche sie die Ausübung der nach Art. 2 auf die Tschechische bzw. Slowakische Republik übergehenden Kompetenzen gewährleisten.

Aufgelöst wurden nach Art. 3 dieses Verfassungsgesetzes mit dem Untergang der ČSFR zum 31. Dezember 1992 die Staatsorgane der Föderation sowie ihre Streitkräfte und bewaffneten Sicherheitskorps. Keine der Nachfolgerepubliken darf gemäß Art. 3 Abs. 2 nach diesem Datum noch die Staatssymbole der ČSFR benutzen; aufgrund dieser Bestimmung wird derzeit von der slowakischen Seite immer wieder die Rechtmäßigkeit der Benutzung der föderalen Staatsfahne durch die Tschechische Republik in Frage gestellt.

Dem Gefüge der Staatsgewalt sind die Art. 4–7 des Verfassungsgesetzes gewidmet: Die gesetzgebende Gewalt bildet nach Art. 4 seit dem 1. Januar 1993 in der Tschechischen Republik der Tschechische Nationalrat,

⁶ Usnesení Federálního shromáždění k ústavnosti procesu zániku České a Slovenské Federativní Republiky a vzniku nástupnických států, Sb.ČSFR Nr. 129, 28.12.1992, (ohne Nummer).

⁷ Ústavní zákon o zániku České a Slovenské Federativní Republiky, Sb.ČSFR Nr. 110, 8.12.1992, Poz.542, in Kraft getreten am 8.12.1992.

der aus denjenigen Abgeordneten besteht, die in den Wahlen vom Juni 1992 in der Tschechischen Republik in die Föderale Versammlung und in den Tschechischen Nationalrat gewählt worden waren. In der politischen Praxis stellt sich die Frage der personellen Besetzung der zweiten Kammer des Tschechischen Nationalrates, des Senats, da es einen starken Widerstand gegen die Übernahme der föderalen Parlamentarier, d.h. der früheren tschechischen Mitglieder der ehemaligen zweiten Kammer der Föderalen Versammlung, gibt. Nach aktuellen Presseinformationen sollen die nächsten Wahlen zum tschechischen Senat im Jahre 1994 und zur tschechischen Abgeordnetenkammer im Jahre 1996 stattfinden⁸; die provisorischen Verhältnisse und die Garantie der normalen Funktion der legislativen Gewalt werden jetzt durch die Vorschriften des 8. Kapitels der am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen neuen Verfassung der Tschechischen Republik⁹ geregelt. In der Slowakischen Republik liegt seit dem 1. Januar 1993 die gesetzgebende Gewalt beim Nationalen Rat der Slowakischen Republik, der aus den Parlamentariern besteht, die in den Wahlen vom Juni 1992 in der Slowakischen Republik in die Föderale Versammlung sowie in den Slowakischen Nationalrat gewählt worden waren. Bis zu den nächsten Parlamentswahlen behalten diese Abgeordneten gemäß Art. 154 der neuen Slowakischen Verfassung ihre Mitgliedschaft im Nationalen Rat der Slowakischen Republik. Eine zweite Kammer, vergleichbar mit dem Senat in der Tschechischen Republik, gibt es in der Slowakei nicht.

Die Kompetenzen der föderalen Regierung sind nach Art. 5 des Verfassungsgesetzes auf die Regierungen der beiden Teilrepubliken übergegangen, was allerdings unter dem Vorbehalt eventuell hiervon abweichender Bestimmungen in Verfassungsgesetzen der beiden Republiken steht. Die Zuständigkeiten des Obersten Gerichts der Föderation wurden in Art. 6 Abs. 1 des Verfassungsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 1993 auf die Obersten Gerichte der beiden Republiken überführt. Wesentlich komplizierter war die Übertragung der Kompetenzen des im Jahre 1991 neu eingerichteten föderalen Verfassungsgerichts, die nach Art. 6 Abs. 2 von den Obersten Gerichten der beiden Republiken übernommen werden sollten, falls die Verfassungsgesetze der Republiken nichts anderes bestimmten. Inzwischen wurde nun bereits, aufgrund der Bestimmungen

⁸ Siehe Telegraf, 24.4.1993, 3.

⁹ Ústava České republiky (Verfassung der Tschechischen Republik), Sbíрка zákonů České republiky (= Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik) (im folgenden Sb.ČR), Nr. 1, 28.12.1992, Poz.1.

des 7. Kapitels der Slowakischen Verfassung, das neue slowakische Verfassungsgericht in Košice (Kaschau) am 17. März 1993 konstituiert; hinsichtlich des aufgrund der Vorschriften des 4. Kapitels der neuen tschechischen Verfassung zu bildenden Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik ist zu bemerken, daß die Ernennung der 15 Richter unmittelbar bevorsteht.

Beiden Teilrepubliken ist nach Art. 8 dieses Verfassungsgesetzes bereits vor dem Untergang der ČSFR eine beschränkte völkerrechtliche Subjektivität zugestanden worden: Art. 8 Abs. 1 berechnete beide Republiken, noch vor dem Untergang der Föderation die notwendigen Verträge über die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse im Bereich der Kompetenzen der ČSFR zu schließen, was allerdings unter den Vorbehalt gestellt wurde, daß solche Verträge erst nach Untergang der ČSFR in Kraft treten. Auch erwarben die Teilrepubliken die Befugnis, völkerrechtliche Verträge mit Drittstaaten zu schließen; auch insoweit galt jedoch, daß das Inkrafttreten solcher Verträge vor dem 1. Januar 1993 nicht möglich war.

b) Die vorrangig zu lösende Kardinalfrage betraf jedoch die künftige Aufteilung des Vermögens der Föderation. Es ist daher nur charakteristisch, daß das Verfassungsgesetz über die Aufteilung des Vermögens der ČSFR zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und seinen Übergang auf die Tschechische Republik und die Slowakische Republik schon am 13. November 1992, also fast zwei Wochen vor dem eigentlichen Auflösungsgesetz, verabschiedet worden war¹⁰. Objekte der Aufteilung nach Art. 2 dieses Verfassungsgesetzes sind die im Eigentum der ČSFR stehenden Immobilien und Mobilien, die staatlichen finanziellen Aktiva und Passiva der ČSFR, die Währungsaktiva und -passiva sowie die Währungsreserven der ČSFR sowie sonstige Eigentumsrechte und Verpflichtungen der ČSFR und ihr zugehöriger staatlicher Organisationen, die sich im oder außerhalb des Territoriums der ČSFR befinden.

Für die Aufteilung dieses Vermögens wurden in Art. 3 zwei Grundprinzipien festgelegt: Zufolge des territorialen Prinzips geht das Vermögen auf denjenigen Nachfolgestaat über, auf dessen Gebiet es sich befindet; dieses Prinzip wird stets angewendet auf die Immobilien auf den Gebieten der Teilrepubliken und hinsichtlich der Mobilien in denjenigen

¹⁰ Ústavní zákon o dělení majetku České a Slovenské Federativní Republiky mezi Českou republikou a Slovenskou republikou a jeho přechodu na Českou republiku a Slovenskou republiku, Sb.ČSFR Nr. 110, 8.12.1992, Poz.541, in Kraft getreten am 8.12.1992.

Fällen, wo diese Sachen im Hinblick auf ihre Bestimmung, den Zweck ihrer Benutzung bzw. ihren Charakter als ein Zubehör der Immobilien anzusehen sind. Ebenso gilt das territoriale Prinzip gemäß Art. 3 Abs. 4 für die Bestimmung des Übergangs von Rechten und Verpflichtungen: Falls diese sich ihrem Inhalt nach nur auf die Tschechische oder Slowakische Republik beziehen, werden sie auch nur auf die jeweilige Republik übertragen.

Das zweite Prinzip ist der Grundsatz der Berücksichtigung der Bevölkerungszahl der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, wonach in den sonstigen Fällen, in denen also das territoriale Prinzip nicht zur Anwendung gelangt, das Vermögen auf die Tschechische Republik und die Slowakische Republik im Verhältnis von 2:1 übergeht.

Die Mehrheit der finanziellen Rechte und Verpflichtungen wird gemäß Art. 4 und 5 dieses Verfassungsgesetzes in der Regel nach dem Prinzip 2:1 aufgeteilt; dies gilt z.B. für die Kapitaleinlagen der ČSFR in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanzkorporation oder der Multilateralen Agentur für finanzielle Garantien. Dabei sollten beide Republiken im Abkommen über die Auseinandersetzung des Vermögens der ČSFR, das bis zu deren Untergang zu schließen war, bestimmen, welche von ihnen hinsichtlich gewährleisteter Regierungskredite Nachfolger des föderalen Staates, also der ČSFR, sein würde. Allerdings sind die bilateralen Verhandlungen über dieses Abkommen noch nicht abgeschlossen.

Für die Vollendung der Auseinandersetzung der Ansprüche aus der Aufteilung des Vermögens wurde gemäß Art. 9 eine entsprechende Kommission gegründet, die aus einer jeweils gleichen Anzahl von durch die Regierungen der beiden Republiken ernannten Mitglieder bestehen sollte; auch ihr Statut war auf der Grundlage einer zweiseitigen Vereinbarung der beiden Regierungen festzulegen.

c) In die Gruppe der gesetzgeberischen Schritte, die eine enorme Wirkung auf das rechtliche Gefüge der Tschechischen Republik haben werden, gehört vor allem die Verkündung des Verfassungsgesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 4 über die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Untergang der ČSFR¹¹. Für die Slowakei finden sich entsprechende Bestimmungen im 9. Kapitel der Slowakischen Verfassung.

aa) Die tschechische Regelung, die am 15. Dezember 1992 verabschiedet wurde, bestimmt in Art. 1 Abs. 1 dieses Verfassungsgesetzes, daß die

¹¹ Ústavní zákon České národní rady o opatřeních souvisejících se zánikem České a Slovenské Federativní Republiky, Sb.ČR Nr. 3, 31.12.1992, Poz.4.

Verfassungsgesetze, Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, die am Tag des Untergangs der ČSFR in Kraft waren, grundsätzlich für die Tschechische Republik auch weiterhin gültig bleiben; nicht erfaßt hiervon werden jedoch diejenigen Bestimmungen, die durch die Existenz der ČSFR und die Zugehörigkeit der Tschechischen Republik zu ihr bedingt waren. Das Problem möglicher Konflikte zwischen den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, die vor dem Untergang der ČSFR verkündet waren, und den föderalen Vorschriften, die nach dem genannten Art. 1 weiter in Kraft bleiben, löst Art. 2: In diesen Fällen sind die von der Tschechischen Republik erlassenen Vorschriften anzuwenden.

Die Bestimmung des Art. 3 dieses Verfassungsgesetzes ist der Übernahme der Kompetenzen gewidmet: Nach Abs. 1 gehen die Zuständigkeiten der Föderalen Versammlung und ihres Präsidiums auf den Tschechischen Nationalrat und sein Präsidium über. Ähnlich werden gemäß Art. 3 Abs. 2–5 die Kompetenzen der föderalen Regierung und sonstiger Staatsverwaltungsorgane von den entsprechenden Organen der Tschechischen Republik übernommen.

Nach Art. 4 gehen die Eigentums- und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der ČSFR nach ihrem Untergang auf die Tschechische Republik über, wobei der Umfang bestimmt wird durch das genannte Verfassungsgesetz der Föderalen Versammlung Nr. 541 vom 13. November/8. Dezember 1992¹² oder durch Vereinbarungen zwischen beiden Republiken. Ferner übernimmt nach Art. 5 Abs. 2 die Tschechische Republik die Rechte und Verpflichtungen, die für die ČSFR am Tag ihrer Auflösung aus dem internationalen Recht folgten; ausgenommen hiervon sind diejenigen Rechte und Verpflichtungen, die mit dem Territorium verbunden waren, auf das sich die Souveränität der ČSFR bezogen hat, auf die sich aber die Souveränität der Tschechischen Republik nicht erstreckt. Jedoch sind von dieser Bestimmung nicht diejenigen Ansprüche der Tschechischen Republik gegenüber der Slowakischen Republik betroffen, die sich aus der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der ČSFR ergeben und welche die Tschechische Republik gemäß dieser Bestimmung übernommen hat.

¹² Vgl. oben Anm. 10.

Außenpolitisch wichtig ist Art. 5 Abs. 1, wonach die Tschechische Republik alle Staaten und Regierungen anerkennt, die die ČSFR im Zeitpunkt ihrer Auflösung anerkannt hatte¹³.

bb) Für die Slowakische Republik gilt folgendes: Nach Art. 152 Abs. 1 ihrer Verfassung bleiben in der Slowakischen Republik die Verfassungsgesetze, Gesetze und sonstigen allgemein bindenden Rechtsvorschriften der ČSFR in Kraft, falls sie nicht mit dieser Verfassung in Widerspruch stehen; geändert oder aufgehoben werden können sie nur durch die zuständigen Organe der Slowakischen Republik. Gemäß Art. 152 Abs. 2 der Slowakischen Verfassung tritt die eventuelle Ungültigkeit der Gesetze und sonstiger allgemein bindender Rechtsvorschriften der ČSFR am 90. Tag nach der Bekanntmachung der entsprechenden Entscheidung des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik über ihre Ungültigkeit, die in der für die Verkündung von Gesetzen bestimmten Form zu veröffentlichten ist, in Kraft. Die Auslegung und Umsetzung der Verfassungsgesetze, der Gesetze und sonstiger allgemein bindender Vorschriften der ehemaligen ČSFR müssen gemäß Art. 152 Abs. 4 im Einklang mit dieser Verfassung stehen.

Der Sukzession der Slowakischen Republik in die internationalen Verträge wurde Art. 153 gewidmet: Auf die Slowakische Republik gehen die Rechte und Pflichten aus den internationalen Verträgen über, welche die ČSFR banden, und zwar in dem Umfang, der durch ein Verfassungsgesetz der ČSFR oder Vereinbarungen zwischen beiden Republiken bestimmt wird.

d) Von den Verfassungsgesetzen, die vorbereitet wurden, um die Auflösung des gemeinsamen Staates gesetzlich zu sichern, sei der Vollständigkeit halber noch das Verfassungsgesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 29 vom 22. Dezember 1992 über etliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Untergang der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik¹⁴ erwähnt. Nach seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1993 werden gemäß seinem Art. 1 diejenigen Richter des Obersten Gerichts der ČSFR, die damit einverstanden sind, dem Obersten Gericht der Tschechischen Republik zugeordnet. Ähnliche Bestimmungen über die Folgen der Auf-

¹³ Vgl. J. Bárta, Některé právní souvislosti samostatnosti České republiky a tzv. recepční zákon (Einige Rechtszusammenhänge der Selbständigkeit der Tschechischen Republik und das sog. Rezeptionsgesetz), *Právník* 132 (1993), 356 ff.

¹⁴ Ústavní zákon České národní rady o některých dalších opatřeních souvisejících se zánikem České a Slovenské Federativní Republiky, *Sb.ČR* Nr. 9, 31.12.1992, *Poz.*29.

lösung der ČSFR für die rechtsprechende Gewalt finden sich in Art. 2 für die Militärgerichte, in Art. 5 für die Staatsanwaltschaft oder die Kanzlei des Verfassungsgerichts der ČSFR.

III. Die neuen Verfassungen

Nachstehend sollen die wichtigsten Bestimmungen der neuen Verfassungen der beiden neu entstandenen, unabhängigen Staaten Tschechische und Slowakische Republik überblicksweise vorgestellt werden. Dabei ist mit der zeitlich früheren Slowakischen Verfassung zu beginnen.

1. Die Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992

Die Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992¹⁵ entstand auf der Grundlage mehrerer Entwürfe, die schon seit etwa Herbst 1991 von verschiedenen Gremien, auch unter Konsultation ausländischer Experten, erstellt worden waren. Dennoch ging der eigentliche Prozeß der Formulierung der Verfassung in den Sommermonaten 1992 ausgesprochen schnell voran. Das ganze Dokument wurde in namentlicher Abstimmung mit einer die erforderliche Mehrheit von drei Fünfteln der abstimmenden Abgeordneten deutlich übersteigenden Stimmenzahl (114 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen bei insgesamt 150 Parlamentariern) angenommen, wobei sich 74 Abgeordnete der vom jetzigen Ministerpräsidenten der Slowakei, Vladimír Mečiar, geführten Bewegung für eine demokratische Slowakei, die 15 Deputierten der Slowakischen Nationalpartei und die Mehrheit der Parlamentarier der Partei der Demokratischen Linken für die neue Verfassung aussprachen; die Gegenstimmen kamen aus dem Lager der vom ehemaligen slowakischen Ministerpräsidenten Jan Čarnogurský geführten Christlich-Demokratischen Union, während die 14 der ungarischen Minderheit zugehörenden Abgeordneten aus Protest gegen die neue Verfassung das Parlament vor der Abstimmung verlassen hatten. Gemäß ihrer Schlußbestimmung trat die neue Verfassung – mit Ausnahme einiger Bestimmungen – am Tag ihrer Unterzeichnung, dem 3. September 1992, durch Ministerpräsident Mečiar und Parlamentspräsident Gašparovič in Kraft.

Die insgesamt 156 Artikel der neuen Verfassung, der eine Präambel vorangestellt ist, sind in 9 Titel gegliedert, die teilweise wiederum in Ka-

¹⁵ Vgl. oben Anm. 4.

pitel aufgeteilt sind. Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Titel: Grundbestimmungen (Art. 1–10); Grundrechte und Grundfreiheiten (Art. 11–54) mit den Kapiteln Allgemeine Bestimmungen; Grundlegende Menschenrechte und Grundfreiheiten; Politische Rechte; Rechte nationaler Minderheiten und ethnischer Gruppen; Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte; Recht auf Umweltschutz und Kulturelles Erbe; Recht auf Gerichts- und sonstigen Rechtsschutz; sowie Gemeinsame Bestimmungen für den ersten und zweiten Titel; der dritte Titel (Art. 55–63) umfaßt die Kapitel Wirtschaft der Slowakischen Republik und Oberste Kontrollbehörde; der vierte Titel (Art. 64–71) ist der lokalen Selbstverwaltung gewidmet; es folgen dann der fünfte Titel über die Gesetzgebende Gewalt (Art. 72–100) mit Kapiteln über den Nationalrat und das Referendum, der sechste Titel über die Vollziehende Gewalt (Art. 101–123) mit Kapiteln über den Präsidenten der Republik und die Regierung, der siebte Titel über die Rechtsprechende Gewalt (Art. 124–148) mit Kapiteln über das Verfassungsgericht und die Gerichte der Slowakischen Republik, der achte Titel mit drei Artikeln über die Staatsanwaltschaft und der neunte Titel mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 152–156).

a) Die Präambel beginnt mit den Worten “Wir, das slowakische Volk”, beruft sich auf dessen politisches und kulturelles Erbe, bezieht sich insbesondere auf das “natürliche Recht einer jeden Nation auf Selbstbestimmung”, enthält den Hinweis, daß das slowakische Volk sich diese Verfassung “zusammen mit den Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, die auf dem Territorium der Slowakischen Republik leben” gibt, und zwar im Interesse “friedlicher Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Staaten”, und erklärt schließlich das Streben nach einer demokratischen Regierungsform. Interessant dabei ist, daß jeglicher religiöse oder weltanschauliche Bezug fehlt, was angesichts der Bedeutung der katholischen Kirche in der Slowakei nicht selbstverständlich ist; auch gibt es keinen Hinweis auf “Europa” im weitesten Sinne, obwohl die “neue” Slowakei mittelfristig eine Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften anstrebt.

b) Unter den allgemeinen Bestimmungen des ersten Titels sei unter anderem auf Art. 1 hingewiesen, wonach die Slowakische Republik ein souveräner und demokratischer Rechtsstaat (nicht etwa ein sozialer Rechtsstaat!) und an keine Ideologie oder Religion gebunden ist. In Art. 2 ist unter anderem festgelegt, daß die Staatsgewalt von den Bürgern ausgeht, “die sie direkt oder durch ihre gewählten Repräsentanten ausüben”. Nach Art. 3 ist das Territorium der Slowakischen Republik unteilbar; seine

Grenzen dürfen nur durch Verfassungsgesetze geändert werden. In einer modernen europäischen Verfassung eher ungewöhnlich und im Hinblick auf eine mögliche Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften nicht ganz unproblematisch erscheint Art. 4, wonach die Bodenschätze und die unter- wie oberirdischen Gewässer im Eigentum der Slowakischen Republik stehen.

Gemäß Art. 5 werden der Erwerb und der Verlust der slowakischen Staatsangehörigkeit durch Gesetz geregelt; gegen den Willen der betroffenen Person kann die slowakische Staatsangehörigkeit nicht verloren werden. Das Gesetz Nr. 40 über die Staatsangehörigkeit der Slowakischen Republik wurde von dem Nationalen Rat der Slowakischen Republik am 19. Januar 1993¹⁶ verabschiedet. In 21 Artikeln werden die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der slowakischen Staatsangehörigkeit festgelegt: Nach Art. 2 wird slowakischer Staatsbürger diejenige Person, die am 31. Dezember 1992 die slowakische Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 206/1968¹⁷ besaß. Diejenige Person, die am 31. Dezember 1992 Staatsbürger der ČSFR war und nicht nach Art. 2 Staatsbürger der Slowakischen Republik ist, kann gemäß Art. 3 die slowakische Staatsangehörigkeit durch Optionsdeklaration erwerben. Die minderjährigen Kinder folgen nach Art. 4 der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern. Die slowakische Staatsangehörigkeit kann in Zukunft erworben werden nach Art. 5 durch Geburt (Abstammungsprinzip), nach Art. 6 durch Adoption oder gemäß Art. 7 durch Verleihung, d.h. Einbürgerung. Als Voraussetzungen hierfür bestimmt Art. 7 Abs. 1 einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik und Kenntnisse der slowakischen Sprache; ferner darf der Antragsteller in den vorangegangenen fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein. Für den Verlust der slowakischen Staatsangehörigkeit gilt gemäß Art. 9 als Grundprinzip, daß dieser nur aufgrund eines eigenen Antrages der jeweiligen Person eintreten kann. Im Vergleich zu der tschechischen Regelung¹⁸ vom 29. Dezember 1992 ist das slowakische Staatsangehörig-

¹⁶ Zákon Národnej rady Slovenskej republiky o štátnom občianstve Slovenskej republiky, Zbierka zákonov Slovenskej republiky (= Sammlung der Gesetze der Slowakischen Republik) (im folgenden Zb.SR), Nr. 10, 15.2.1993, Poz.40.

¹⁷ Sb.ČSSR Nr. 51, 29.12.1968, Poz.206.

¹⁸ Vgl. Zákon České národní rady o nabytí a pozbytí státního občianství České republiky (Gesetz des Tschechischen Nationalen Rates über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik), Sb.ČR Nr. 12, 31.12.1992, Poz.40, vgl. hierzu unter S. 710.

keitsgesetz "liberaler" in bezug auf die tschechischen Staatsangehörigen, welche die slowakische Staatsangehörigkeit erwerben möchten: Es wird nämlich keine Urkunde über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik gefordert, womit also eine doppelte Staatsangehörigkeit – jedenfalls von der slowakischen Rechtsordnung – hingenommen wird.

Nicht nur für die Stellung der nationalen Minderheiten¹⁹ in der Slowakei bedeutsam ist Art. 6, wonach Slowakisch "Staatsprache" ist und der Gebrauch anderer Sprachen im Amtsverkehr durch Gesetz geregelt wird; nicht zuletzt gegen diese Bestimmung richtete sich die Kritik der Vertreter der ungarischen Minderheit an der Verfassung. Erwähnt sei schließlich noch Art. 7: Danach kann die Slowakei, auf der Grundlage einer freien Entscheidung, in staatsrechtliche Beziehungen mit anderen Staaten eintreten; das Recht, eine solche Beziehung zu beenden, darf nicht beschränkt sein; der Beginn oder das Ende einer solchen staatsrechtlichen Beziehung bedarf eines entsprechenden Verfassungsgesetzes mit anschließendem Referendum. Diese Bestimmung scheint auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich in Zukunft doch wieder mit der Tschechischen Republik (oder anderen Staaten) auf staatsrechtlicher Ebene zu verbinden; andererseits kann diese Vorschrift nicht als Bestimmung verstanden werden, die es erlaubt, Hoheitsrechte an internationale Organisationen – wie etwa Vereinte Nationen oder Europäische Gemeinschaften – abzutreten.

c) Hinsichtlich des ziemlich umfangreichen Grundrechtskatalogs ist zunächst zu sagen, daß er weitgehend mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR²⁰ identisch ist und durchaus modernen europäischen Anforderungen entspricht; ähnlich wie die Charta ist auch er nicht zuletzt an der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) orientiert.

Interessant ist hier zunächst Art. 11, wonach von der Slowakei ratifizierte völkerrechtliche Menschenrechtsverträge Vorrang vor ihren Verfassungsgesetzen haben, soweit sie "größere", also wohl weiterreichende

¹⁹ Zur Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in der ehemaligen ČSFR vgl. M. Hošková, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Tschechoslowakei, in: J.A. Frowein/R. Hofmann/S. Oeter (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Bd. 1 (1993), 407ff.

²⁰ Listina základních práv a svobod (Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR), das Verfassungsgesetz der ČSFR Nr. 23 vom 9. Januar 1991; Sb. ČSFR Nr. 6, 8.2.1991, Poz. 23; vgl. hierzu M. Hošková, Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten der ČSFR, EuGRZ 18 (1991), 369ff. (mit deutscher Übersetzung des Texts der Charta, *ibid.*, 397ff.).

Grundrechte garantieren. Dies dürfte bedeuten, daß diese völkerrechtlichen Vorschriften unmittelbar anwendbar sind und sich die Bürger vor slowakischen Behörden und Gerichten auch auf sie berufen können; im Unterschied zur Charta, die solche Verträge im Rang zwischen Verfassung und einfachen Gesetzen einordnete²¹, wird hier sogar der Vorrang vor der Verfassung festgeschrieben.

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen dieses Titels sei hingewiesen etwa auf Art. 15 Abs. 1, wo es im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben heißt, daß "menschliches Leben schutzwürdig auch vor der Geburt ist", und auf dessen Abs. 3, wonach die Todesstrafe nicht zulässig ist. Garantiert sind ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Folterverbot und umfassende Rechte im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Geschützt sind auch die Menschenwürde, die Ehre, das Privat- und Familienleben und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Der Schutz des Eigentums nach Art. 20 entspricht genau dem Art. 11 der Charta²². Garantiert sind ferner die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Kommunikationsgeheimnis, die Freizügigkeit, die Meinungs-, Informations-, Religions- und Glaubensfreiheit, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das nur den Staatsbürgern vorbehaltene Wahlrecht und das in seinem Wortlaut dem Art. 20 Abs. 4 des deutschen Grundgesetzes nachempfundene Widerstandsrecht.

Was die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte²³ betrifft, so sei auf Art. 35 hingewiesen: Anders als die Charta, die das Recht gewährte, die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts durch Arbeit zu erwerben, heißt es in der slowakischen Verfassung: "Staatsbürger haben das Recht auf Arbeit". Wie in der Charta heißt es dann weiter, daß der Staat für die angemessene materielle Existenz derjenigen Bürger sorgt, die ohne ihr Verschulden dieses Recht nicht ausüben können. Unklar bleibt

²¹ Vgl. hierzu M. Hošková, *ibid.*, 369f., und J. Malenovský, *Mezinárodní smlouvy o lidských právech a mezinárodní právo* (International Treaties on Human Rights and the Czechoslovak Constitutional Order), *Právník* 131 (1992), 931ff.; ders., *Human Rights Treaties and the Czechoslovak Constitutional Order*, *Austrian Journal of Public and International Law* 45 (1993), 21ff.

²² Vgl. hierzu M. Hošková, *The Evolving Regime of the New Property Law in the Czech and Slovak Federal Republic*, *The American University Journal of International Law and Policy* 7 (1992), 605ff. (606f.).

²³ Zur entsprechenden Rechtslage in der ehemaligen ČSFR vgl. M. Hošková, *Wirtschaftliche und Soziale Rechte in der ČSFR*, in: F. Matscher (Hrsg.), *Die Durchsetzung sozialer und wirtschaftlicher Grundrechte*, Schriften des österreichischen Instituts für Menschenrechte, Bd. 3 (1992), 408ff.

dabei, ob es sich in diesem Falle um ein – wohl unrealistisches – “richtiges” Recht auf Arbeit oder eine mißverständlich formulierte Staatszielbestimmung handelt.

d) Die Funktion der legislativen Gewalt liegt gemäß Art. 72 beim Nationalrat, dessen 150 Mitglieder in allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen auf vier Jahre gewählt werden. Das passive Wahlrecht besitzen alle 21 Jahre alten slowakischen Staatsbürger mit aktivem Wahlrecht und ständigem Aufenthalt in der Slowakei; überraschenderweise gibt es keine Bestimmung zum aktiven Wahlrecht. Im Unterschied zur Föderalen Versammlung der ČSFR befindet sich der Slowakische Nationalrat gemäß Art. 82 Abs. 1 in ständiger Tagung. Die Sitzungsperiode endet mit der Wahl eines neuen Parlaments oder der Auflösung des bestehenden Parlaments. Gemäß Art. 84 bedürfen die Zustimmung zur Verfassung, die Änderung der Verfassung oder eines Verfassungsgesetzes, die Wahl oder Entlassung des Präsidenten sowie eine Kriegserklärung an einen anderen Staat der Stimmen von mindestens drei Fünfteln aller Abgeordneten.

Die Zuständigkeiten des Nationalrats umfassen gemäß Art. 86 unter anderem: Annahme der Verfassung, von Verfassungs- und sonstigen Gesetzen und die Überwachung ihrer Implementierung; Wahl und Abwahl des Präsidenten in geheimer Wahl; Zustimmung zu einem Vertrag, aufgrund dessen die Slowakei in staatsrechtliche Beziehungen zu einem anderen Staat tritt, und dessen Beendigung; die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen vor deren Ratifizierung. Das Gesetzinitiativrecht haben Ausschüsse des Nationalrats, die Abgeordneten (also wohl jeder einzelne) und die Regierung. Ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz kann vom Präsidenten an das Parlament mit Vorbehalten zurückgegeben werden. Wird es erneut verabschiedet, ist es auszufertigen; dem Präsidenten steht also nur ein suspensives Veto zu. Ungewöhnlich erscheint Art. 87 Abs. 4, wonach der Präsident zur Einlegung dieses Vetos verpflichtet ist, wenn er von der Regierung hierzu aufgefordert wird. Ein Mißtrauensantrag gegen die gesamte Regierung oder eines ihrer Mitglieder erfordert die Unterstützung von einem Fünftel der Abgeordneten; er ist erfolgreich, wenn er von der Mehrheit der Abgeordneten gebilligt wird²⁴. Es handelt sich dabei um ein destruktives und nicht um ein konstruktives Mißtrauensvotum, da es in Art. 115 heißt, daß im Falle einer gescheiterten Vertrauensfrage oder eines erfolgreichen Mißtrauensvotums der Präsident die Regierung entläßt, sie aber gleichzeitig als Übergangsregierung bis zur Wahl einer neuen Regierung einsetzt.

²⁴ Vgl. Art. 88 der Verfassung.

e) Der Staatspräsident wird gemäß Art. 101 vom Nationalrat in geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Fünfteln aller Abgeordneten. Wählbar ist jeder slowakische Staatsbürger mit aktivem Wahlrecht, der 35 Jahre alt ist. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich²⁵, eine spätere Wiederwahl ist jedenfalls nicht ausgeschlossen. Für den Präsidenten gelten die auch international üblichen Inkompatibilitäten. Nach Art. 102 vertritt der Präsident die Slowakei nach außen und ratifiziert völkerrechtliche Verträge. Ungewöhnlich erscheint die Vorschrift, daß der Präsident Verhandlungen bezüglich eines Vertrages, der nicht der Zustimmung des Parlaments bedarf, der Regierung übertragen kann; dies bedeutet wohl im Gegenschluß, daß die meisten völkerrechtlichen Verträge vom Präsidenten selbst ausgehandelt werden. Dieser beruft ferner die konstituierende Sitzung des Parlaments ein und verfügt über das Recht, das Parlament aufzulösen, wenn dieses dreimal innerhalb von sechs Monaten nach dessen Wahl das Programm einer Regierung nicht akzeptiert, also keine Regierung gewählt wird; zu betonen ist, daß es sich insoweit um eine Kann-Vorschrift handelt, der Präsident also über ein weites politisches Ermessen verfügt. Weiter unterzeichnet er die Gesetze und ernennt und entläßt auf der Grundlage der Art. 115 und 116 den Ministerpräsidenten und die Minister, ferner viele hohe Beamte, verfügt über das Gnadenrecht, ist Generalstabschef der Streitkräfte und erklärt auf Vorschlag der Regierung den Krieg oder die Beteiligung der Slowakei an kriegerischen Maßnahmen aufgrund von Bündnisverpflichtungen. Seine starke Stellung gegenüber der Regierung zeigt sich auch darin, daß er befugt ist, Treffen der Regierung zu präsidieren und Berichte der Regierung anzufordern. Angesichts dieser Bedeutung des Präsidentenamtes ist klar, daß eine Regelung für den Fall getroffen werden mußte, daß die Wahl eines Präsidenten nicht erfolgt oder dieser sein Amt nicht ausüben kann: So bestimmt denn auch Art. 105, daß dann der Regierungschef weitgehend die Befugnisse des Präsidenten wahrnimmt. Gemäß Art. 106 bedarf die Einleitung eines *impeachment*-Verfahrens gegen den Präsidenten der Unterstützung der Mehrheit aller Abgeordneten, die eigentliche Amtsenthebung einer Drei-Fünftel-Mehrheit aller Abgeordneten.

f) Die Regierung wird in Art. 108 als das oberste Exekutivorgan bezeichnet. Ihre Mitglieder dürfen nicht Abgeordnete oder Richter sein und auch sonst keinen bezahlten wirtschaftlichen oder beruflichen Aufgaben nachgehen. Ernannt und entlassen werden der Ministerpräsident und, auf

²⁵ Vgl. Art. 103 Abs. 2 der Verfassung.

seinen Vorschlag hin, auch die Minister vom Staatspräsidenten; diese werden also nicht vom Parlament gewählt. Die Regierung muß aber gemäß Art. 113 innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung ihr Regierungsprogramm dem Parlament vorlegen und dessen Vertrauen erhalten. Die Regierung kann jederzeit die Vertrauensfrage stellen und diese auch mit der Abstimmung über ein Gesetz verbinden; auch ein Mißtrauensvotum kann jederzeit gestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, einem einzelnen Minister das Mißtrauen auszusprechen; das Mißtrauen gegenüber dem Ministerpräsidenten bewirkt die Entlassung der ganzen Regierung. Nach Art. 117 reicht die Regierung ihren Rücktritt nach der konstituierenden Sitzung des neugewählten Parlaments ein, bleibt aber bis zur Bildung der neuen Regierung vorläufig im Amt. Zu den Befugnissen der Regierung gehören nach Art. 119 unter anderem das Recht der Gesetzesinitiative und der Erlaß von Regierungsverordnungen, die sich gemäß Art. 120 innerhalb des ihnen zugrundeliegenden gesetzlichen Rahmens zu halten haben.

g) Das Verfassungsgericht²⁶ ist gemäß Art. 124 ein unabhängiges Gericht mit Jurisdiktion über die Vereinbarkeit von bindenden Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen aller Art und Gesetzen mit der Verfassung und Verfassungsgesetzen. In Art. 127 findet sich eine etwas unglücklich formulierte Vorschrift über die Verfassungsbeschwerde, in der es heißt, daß das Verfassungsgericht über die Beschwerden gegen die Gesetzmäßigkeit von Akten staatlicher und lokaler Verwaltungsbehörden entscheidet, welche möglicherweise Grundrechte der Bürger verletzen, soweit der Schutz dieser Grundrechte nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fällt. In der ganzen Verfassung findet sich jedoch keine Vorschrift über eine etwaige Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde, also das Erfordernis der Erschöpfung des sonstigen Rechtswegs; unklar – jedenfalls nach dem Text der Verfassung – bleibt auch, ob Gerichtsentscheidungen im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können. Daneben entscheidet das Verfassungsgericht über Wahlbeschwerden aller Art und über die Verfassungsmäßigkeit eines Parteiverbots; es ist auch allein zuständig für Hochverratsverfahren gegen den Präsidenten. Ziemlich unklar sind die Voraussetzungen für die Einleitung von Verfahren vor dem Verfassungsgericht: In Art. 130 heißt es hierzu,

²⁶ Zum Verfassungsgericht der ČSFR vgl. M. Hořková, Zur Wiederherstellung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei, ZaöRV 52 (1992), 334 ff.; V. Knapp, Zákonodárná moc Ústavního soudu (Die legislative Gewalt des Verfassungsgerichts), Právník 132 (1993), 101 ff.

daß diese beginnen, wenn ein Fünftel der Abgeordneten des Nationalrats oder der Staatspräsident oder die Regierung dies verlangt (wohl der Fall der abstrakten Normenkontrolle) oder ein Gericht (wohl der Fall der konkreten Normenkontrolle) oder der Generalstaatsanwalt oder im Fall von behaupteten Grundrechtsverletzungen jeder hiervon Betroffene einen entsprechenden Antrag stellt. Rechtsnormen, die vom Verfassungsgericht ganz oder teilweise für verfassungswidrig erklärt worden sind, werden zunächst für sechs Monate unanwendbar; in dieser Zeit haben die Organe, welche die jeweilige Norm erlassen haben, diese in Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu bringen. Geschieht dies nicht, treten sie außer Kraft. Die Entscheidungen sind wie Gesetze zu veröffentlichen.

Das Gericht zählt gemäß Art. 134 zehn Richter, die auf sieben Jahre vom Staatspräsidenten aus einer 20 Personen umfassenden, vom Nationalrat vorgelegten Liste ausgewählt und ernannt werden. Verfassungsrichter kann jeder 40 Jahre alte slowakische Staatsbürger mit passivem Wahlrecht zum Nationalrat werden, der ein juristisches Universitätsexamen und mindestens 15 Jahre juristische Berufserfahrung hat. Verfassungsrichter genießen dieselbe Immunität wie Abgeordnete. Vor der Leistung des Amtseids muß ein Verfassungsrichter seine eventuelle Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder Bewegung aufgeben; Inkompatibilität besteht mit jeglicher wirtschaftlicher Betätigung (ausgenommen sind die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie wissenschaftliche, lehrende, literarische oder künstlerische Tätigkeiten) sowie mit dem Innehaben eines Amtes in einem anderen Staatsorgan; ist der gewählte Richter Abgeordneter, so erlischt sein Mandat mit der Wahl. Regelungen über eine Wiederwahl finden sich nicht, so daß angenommen werden kann, daß sie nicht ausgeschlossen ist.

Diese Bestimmungen konkretisiert das Gesetz des Nationalen Rates der Slowakischen Republik Nr. 38 über die Organisation des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, über das Verfahren vor ihm und die Stellung seiner Richter²⁷. Es enthält (im Rahmen dieses Berichts nicht näher zu erläuternde) detaillierte Vorschriften in bezug auf seine innere Struktur, die verfassungsgerichtlichen Verfahren und die Rechtsstellung der Verfassungsrichter. Hingewiesen sei jedoch auf eine Vorschrift von grundsätzli-

²⁷ Zákon Národné rady Slovenskej republiky o organizácii Ústavného súdu Slovenskej republiky, o konaní pred ním a o postavení jeho sudcov, Zb.SR Nr. 10, 15.2.1992, Poz.38.

cher Bedeutung, nämlich Art. 76, der bestimmt, daß die Gesetze und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, die von der ČSFR erlassen wurden und im Widerspruch zur Verfassung der Slowakischen Republik stehen, ihre Gültigkeit am 90. Tag nach der Verkündung des entsprechenden Beschlusses des Verfassungsgerichtes in der Sammlung der Gesetze verlieren.

h) Auf dem Hintergrund der Auflösung der ČSFR sind die Übergangsbestimmungen der neuen Slowakischen Verfassung besonders interessant. Gemäß Art. 152 sind die Verfassungsgesetze, Gesetze und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsnormen der ČSFR in der Slowakei weiterhin gültig, wenn sie nicht der Verfassung der Slowakei widersprechen²⁸. Sie können von den jeweils zuständigen slowakischen Organen geändert oder aufgehoben werden. Ihre Auslegung und Anwendung müssen in Übereinstimmung mit der Slowakischen Verfassung erfolgen. Falls das slowakische Verfassungsgericht, das insoweit ein Monopol besitzt, ihre Unvereinbarkeit mit der Slowakischen Verfassung feststellt, treten sie – wie eben erwähnt – 90 Tage nach der Veröffentlichung der entsprechenden Entscheidung außer Kraft.

Für die Frage der Staatensukzession von ganz erheblicher Bedeutung ist Art. 153, wonach die in völkerrechtlichen Verträgen niedergelegten Rechte und Pflichten der ČSFR auf die Slowakei übergehen, und zwar in dem Ausmaß, wie es in den Verfassungsgesetzen der ČSFR oder in Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik bestimmt wird. Diese Bestimmung reflektiert deutlich die Anfang September 1992 noch herrschende Unsicherheit über die tatsächliche Verwirklichung der Auflösung der ČSFR. Aus völkerrechtlicher Sicht sei noch darauf hingewiesen, daß die Slowakei im Rahmen des Rechts der Staatensukzession wohl nicht einseitig, also ohne Zustimmung des jeweils anderen betroffenen Vertragspartners der ehemaligen ČSFR, bestimmen kann, ob und in welchem Umfang sie in Rechte und Pflichten der ČSFR eintritt.

Gemäß Art. 154 bleiben die aufgrund der bisherigen Rechts- bzw. politischen Lage im Amt befindlichen Parlamentarier, die Regierung und die Richter zunächst im Amt. Aufgehoben werden einige wenige Gesetze, darunter das über das slowakische Verfassungsgericht von Anfang des Jahres 1992.

In einer ersten Würdigung der Verfassung läßt sich wohl sagen, daß der Grundrechtsteil weitgehend gelungen ist, während die Verteilung der Be-

²⁸ Vgl. schon oben S. 698.

fugnisse zwischen Parlament, dem ziemlich starken Präsidenten und der Regierung nicht immer ausgewogen erscheint. Im Hinblick auf die künftige Stabilität der Slowakei stimmt vor allem bedenklich, daß es wegen der Möglichkeit des destruktiven Mißtrauensvotums zu langen Phasen von geschäftsführenden Regierungen und gegenseitiger Blockade von Parlament und Regierung kommen kann. Wenig verständlich ist ferner, daß die Verfassung keinerlei Regeln über den Notstandsfall enthält²⁹.

2. Die Verfassung der Tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992

Auf der Sitzung des Tschechischen Nationalrates am 16. Dezember 1992 haben mehr als drei Viertel der Abgeordneten für die Verabschiedung der Verfassung der Tschechischen Republik gestimmt, nämlich 172 der anwesenden 198 Abgeordneten. Dagegen waren insgesamt sechzehn Abgeordnete – zehn von der ultra-rechten Vereinigung für die Republik, vier von der für ein autonomes Mähren kämpfenden Bewegung für Mähren und Schlesien, einer von der Liberal-Sozialen Union und einer vom Linken Block. Von den zehn Parlamentariern, die sich enthalten haben, gehörten sieben der "mährischen Bewegung", einer der Liberal-Sozialen Union und zwei dem Linken Block an.

Die 113 Artikel der tschechischen Verfassung sind gegliedert in die Präambel, den Teil I, der die Grundbestimmungen enthält, den Teil II zur gesetzgebenden Gewalt, den Teil III über die vollziehende Gewalt, den Teil IV, der die rechtsprechende Gewalt regelt, den Teil V betreffend die Oberste Kontrollbehörde, den Teil VI über die Tschechische Nationalbank, den Teil VII mit den Bestimmungen zur lokalen Selbstverwaltung und schließlich den Teil VIII mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Aufgrund des Art. 113 dieser Schlußbestimmungen trat die Verfassung am 1. Januar 1993 in Kraft; gemäß Art. 112 bilden künftig das Verfassungsgefüge der Tschechischen Republik die Verfassung, die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten³⁰, die Verfassungsgesetze, die aufgrund dieser Verfassung verabschiedet wurden, sowie die älteren Verfas-

²⁹ Zur Slowakischen Verfassung siehe weiter Ch. Baumgartner, Die Verfassung der Slowakei vom 1.9.1992, *Recht in Ost und West* 36 (1992), 375ff.; P. Mates, *The New Slovak Constitution*, RFE/RL Research Report, Vol.1, No.43, 30. October 1992, 39ff.

³⁰ Vgl. Anm. 20. Deshalb konnte die Verfassung der Tschechischen Republik auch auf einen eigenen Grundrechtskatalog verzichten.

sungsgesetze, welche die Grenzen der Tschechischen Republik festlegen, und schließlich die Verfassungsgesetze, die vom Tschechischen Nationalrat nach dem 6. Juni 1992, also nach den letzten Wahlen, verabschiedet wurden.

a) Die Präambel beginnt mit den Worten : "Wir, die Staatsbürger der Tschechischen Republik in Böhmen, Mähren und Schlesien". Als Folge der Absicht, die Verfassung so "entideologisiert" wie möglich zu gestalten, fehlt hier jeglicher religiöse oder weltanschauliche Bezug. Andererseits wird der tschechische Staat als ein "Bestandteil der Familie der europäischen und sonstigen Demokratien der Welt" bezeichnet.

b) Unter den allgemeinen Bestimmungen des ersten Titels sei unter anderem auf Art. 1 hingewiesen, wonach die Tschechische Republik ein souveräner und demokratischer Rechtsstaat ist, sowie auf Art. 3, der die Geltung der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten für die Tschechische Republik erklärt. Eine Änderung der grundsätzlichen Strukturelemente dieses demokratischen Rechtsstaates ist nach Art. 9 Abs. 2 nicht zulässig.

Gemäß Art. 12 werden der Erwerb und der Verlust der tschechischen Staatsangehörigkeit durch Gesetz geregelt; dies geschah mit der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 40 vom 29. Dezember 1992³¹. Aufgrund dieser Vorschrift sind die natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1992 Staatsbürger der Tschechischen Republik und gleichzeitig Staatsbürger der ČSFR waren, ab 1. Januar 1993 Staatsbürger der Tschechischen Republik geworden. Die Staatsangehörigkeit wird durch Geburt (Abstammungsprinzip), die Bestimmung der Vaterschaft, durch Auffindung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, durch Option oder Verleihung erworben. Verloren wird sie durch die Entlassung aus dem Staatsverband der Tschechischen Republik, durch eine entsprechende Erklärung oder durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, es sei denn, daß es zu diesem Erwerb durch Eheschließung oder, bei Kindern aus gemischtnationalen Ehen, durch die Geburt kommt.

Ein Staatsbürger der Slowakischen Republik kann die tschechische Staatsangehörigkeit spätestens bis zum 31. Dezember 1993 durch eine Optionsdeklaration wählen, falls er seinen ununterbrochenen Aufenthalt

³¹ Vgl. oben Anm. 18. Die sprachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der tschechischen Staatsangehörigkeit legt dann der Erlaß des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Sport fest, der die Kriterien für den Nachweis der Kenntnisse der tschechischen Sprache der Antragsteller auf die Staatsangehörigkeit der Tschechischen Republik bestimmt; Sb.ČR Nr. 38, 12.5.1993, Poz.137.

auf dem Gebiet der Tschechischen Republik seit mindestens zwei Jahren hat, eine Urkunde über die Entlassung aus dem Staatsverband der Slowakischen Republik vorlegt und nicht in den letzten fünf Jahren für eine vorsätzliche strafbare Tat verurteilt wurde. Entsprechende Regelungen finden sich für Staatsbürger der Slowakischen Republik, die keinen ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Tschechischen oder der Slowakischen Republik haben. Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist, wurde schon kritisiert, weil es nicht den Erwerb der tschechischen Staatsangehörigkeit für diejenigen Personen ermöglicht, die ihren ständigen Aufenthalt in der Slowakischen Republik hatten. Hierzu wurde von offizieller Seite geäußert, daß diese "Härte des Gesetzes den Massenexodus bestimmter Gruppen der Bevölkerung vermeiden soll"; in begründeten Fällen könne diese Härte des Gesetzes durch "AusnahmeprozEDUREN" gemildert werden.

c) Die Legislativgewalt liegt in der Tschechischen Republik gemäß Art. 15 beim Parlament, das aus zwei Kammern gebildet wird: Die Abgeordnetenkammer hat nach Art. 16 200 Abgeordnete, die in allgemeinen, freien, geheimen und direkten Wahlen, aufgrund des Prinzips der proportionalen Vertretung, auf vier Jahre gewählt werden. Das aktive Wahlrecht gewährleistet Art. 18 Abs. 3 jedem Staatsbürger der Tschechischen Republik, der das Alter von 18 Jahren erreicht; in die Abgeordnetenkammer kann jeder Staatsbürger der Tschechischen Republik gewählt werden, der das aktive Wahlrecht und die Altersgrenze von 21 Jahre erreicht hat. Der Senat soll aus 81 Senatoren bestehen, die für eine sechsjährige Periode gewählt werden; alle zwei Jahre wird ein Drittel der Senatoren gewählt. Senator kann ein Staatsbürger werden, sofern er älter als 40 Jahre ist und das aktive Wahlrecht hat. Die Frage der Besetzung des Senats wird derzeit immer noch heftig diskutiert und mit dem Problem der Ausschreibung vorzeitiger Wahlen verbunden, wozu in der Regierungskoalition aber keine große Neigung besteht. Der Senat ist deswegen bis jetzt unbesetzt geblieben.

Das Initiativrecht im gesetzgebenden Prozeß haben nach Art. 41 der Verfassung der Abgeordnete, eine Gruppe der Abgeordneten, der Senat, die Regierung und die sogenannte "Vertretung der höheren territorialen Einheit"³². Die Gesetzentwürfe sollen bei der Abgeordnetenkammer eingereicht werden; nach der Abstimmung wird der Entwurf dem Senat vorgelegt. Von den möglichen Alternativen sei der Fall erwähnt, daß der

³² "Vyšší územní samosprávný celek" (die höhere territoriale Einheit) bezeichnet nach Art. 99 die Länder (země) oder Kreise (kraje).

Senat den Entwurf ablehnt. In diesem Falle wird gemäß Art. 47 Abs. 2 die Abgeordnetenkammer über diesen Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung nochmals abstimmen; falls er mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten akzeptiert wird, ist er verabschiedet. Der Senat kann also das Inkrafttreten eines Gesetzes nur verzögern bzw. erschweren, aber letztlich nicht verhindern.

Das verabschiedete Gesetz kann durch den Präsidenten der Republik zurückgewiesen werden, was aber nicht für ein Verfassungsgesetz gilt. Auch hier wird die Abgeordnetenkammer über das Gesetz nochmals abstimmen. Dieses ist dann – falls es von der absoluten Mehrheit akzeptiert wird – zu verkünden. Der Präsident hat also nur ein Suspensivveto. Die schon verabschiedeten Gesetze werden vom Vorsitzenden der Abgeordnetenkammer, dem Präsidenten und dem Ministerpräsidenten unterzeichnet.

Für die Verabschiedung internationaler Verträge über Grundrechte und Grundfreiheiten, die nach Art. 10 für die Tschechische Republik unmittelbar bindend sind und Vorrang vor dem Gesetz haben³³, sowie für die Verfassungsgesetze ist gemäß Art. 39 eine qualifizierte Mehrheit von drei Fünfteln aller Abgeordneten und Senatoren erforderlich. Für die sonstigen Beschlüsse der Kammern, mit Ausnahme der Verkündung des Kriegszustandes und der Zustimmung zum Aufenthalt fremder Militäreinheiten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, reicht eine Mehrheit der anwesenden Abgeordneten und Senatoren aus.

d) Die oberste Exekutivgewalt liegt bei dem Staatspräsidenten und der Regierung. Der Staatspräsident soll nach Art. 54 vom Parlament, d.h. beiden Kammern, gewählt werden. Wählbar ist jeder tschechische Staatsbürger, der in den Senat wählbar ist. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre; ähnlich wie in der Slowakischen Verfassung ist eine unmittelbare Wiederwahl nur einmal möglich, eine spätere ist damit nicht ausgeschlossen.

Der Staatspräsident ist unter anderem zuständig für die Ernennung und Entlassung des Ministerpräsidenten und der sonstigen Mitglieder der Regierung. Ferner obliegt es ihm, die Sitzung der Abgeordnetenkammer einzuberufen oder diese aufzulösen, die Richter des Verfassungsgerichts und des Obersten Gerichts zu ernennen, die Gesetze auszufertigen, den Staat nach außen zu vertreten sowie die völkerrechtli-

³³ Also nicht, wie in der Slowakei (vgl. oben S. 699), vor der Verfassung; diese tschechische Regel entspricht derjenigen, die unter der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten für die ČSFR galt (vgl. oben S. 703).

chen Verträge auszuhandeln und zu ratifizieren, wobei er das Recht, die Verträge zu schließen, auf die Regierung und deren einzelne Mitglieder übertragen kann.

Im Gegensatz zum Staatspräsidenten, der gemäß Art. 54 Abs. 3 für die Ausübung seiner Funktion dem Parlament nicht verantwortlich ist, ist die Regierung der Abgeordnetenkammer verantwortlich. Nach den Wahlen zur Abgeordnetenkammer ernennt der Präsident den Regierungschef und die Regierung. Diese bedarf dann des Vertrauens der Abgeordnetenkammer. Wird es nicht ausgesprochen, ernennt der Präsident auf Vorschlag des Präsidenten der Abgeordnetenkammer einen anderen Regierungschef. Erhalten auch dieser und kein anderer Kandidat innerhalb von drei Monaten das Vertrauen der Abgeordnetenkammer, löst der Präsident die Abgeordnetenkammer auf, und es kommt zu Neuwahlen.

Die Regierung kann durch ein Mißtrauensvotum der Abgeordnetenkammer gestürzt werden. Ein Mißtrauensvotumsantrag muß von 50 Abgeordneten unterstützt werden; er ist erfolgreich, wenn ihm 101 Abgeordnete (also die absolute Mehrheit) zustimmen. Daraufhin hat entweder die Regierung zurückzutreten und der Präsident dies zu akzeptieren oder der Präsident entläßt die Regierung. Für die Neuwahl einer Regierung gelten dann die eben beschriebenen Prozeduren. Auch in der Tschechischen Republik gibt es also ein destruktives Mißtrauensvotum. Ferner zeigen diese Bestimmungen die starke Stellung des Präsidenten. Bis zur Neuwahl einer Regierung bleibt die alte als geschäftsführende im Amt.

Zum Kapitel über die Regierung gehört auch Art. 80, wo allgemein die Aufgabe der neu eingerichteten Staatsanwaltschaft beschrieben wird. Mit der Existenz der Staatsanwaltschaft endet die Tätigkeit der ehemaligen Prokuratura der Republik.

e) Aus den Bestimmungen des Kapitels über die rechtsprechende Gewalt seien die Vorschriften über das Verfassungsgericht erwähnt: Dieses soll aus 15 Richtern, die für zehn Jahre vom Staatspräsidenten mit Zustimmung des Senats ernannt werden, gebildet werden. Nach dem Beschluß des Präsidiums des Tschechischen Parlaments vom 28. Dezember 1992 sollte ein vorläufiges Verfassungsgericht konstituiert werden, dessen Tätigkeit bis zum 30. September 1993 begrenzt war. Seine Mitglieder konnten, falls sie damit einverstanden waren, diejenigen Richter des ehemaligen föderalen Verfassungsgerichts werden, die damals für die Tschechische Republik ernannt wurden. Die Ernennung der Richter des eigentlichen Verfassungsgerichts steht derzeit unmittelbar bevor.

Von den "üblichen", in der Verfassung verankerten Verfahrensarten des Verfassungsgerichts seien erwähnt die abstrakte und konkrete Nor-

menkontrolle, die Verfassungsbeschwerden von Privatpersonen und lokalen Gebietskörperschaften, die Organklagen, das Parteiverbot, sowie die Wahlanfechtungen. Bemerkenswert ist dabei, daß Prüfungsmaßstab für Normenkontrollen und Verfassungsbeschwerden von Individuen nicht nur die Verfassungsgesetze (also etwa die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten), sondern ausdrücklich auch die von der Tschechischen Republik ratifizierten völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge (wie wohl die EMRK) sind. Die Einzelheiten dieser Verfahren sind in dem noch zu verabschiedenden Gesetz über das Verfassungsgericht zu regeln.

Wichtig erscheint die Vorschrift des Art. 87 Abs. 2, die es ermöglicht, durch ein Gesetz festzulegen, daß in bestimmten Fällen anstelle des Verfassungsgerichts das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet, das ein neues Element in der tschechischen Rechtsordnung darstellt. Zur Frage der Vollstreckung von früher ergangenen Strafurteilen in der künftigen Tschechischen Republik wurde eine Novelle der Strafprozeßordnung ausgearbeitet, das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 25 vom 21. Dezember 1992³⁴.

f) Das letzte Sachkapitel der Verfassung betrifft die territoriale Selbstverwaltung und enthält zugleich einige Bestimmungen zur territorialen Gliederung des Staates. Nach heftiger Diskussion wurde schließlich die Vorschrift des Art. 99 angenommen, wonach "... die Tschechische Republik in Gemeinden gegliedert wird, welche die Grundelemente der territorialen Selbstverwaltung bilden. Die höheren territorialen Selbstverwaltungseinheiten sind die Länder oder Kreise". Die gewisse Vorläufigkeit dieses Kapitels zeigt sich darin, daß die Verfassung zwar bestimmt, daß die Gemeinden und die oberen territorialen Selbstverwaltungseinheiten über verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungskompetenzen verfügen, deren genauere Bestimmung aber einem noch zu verabschiedenden Gesetz vorbehalten blieb. Interessant erscheint auch, daß nicht nur auf Gemeindeebene, sondern auch auf der Ebene dieser "Länder" ein gewähltes Legislativorgan bestehen soll. Insgesamt spiegelt dieses Kapitel die immer noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten darüber wider, ob die Tschechische Republik eher einen zentralistischen Staatsaufbau oder, was insbesondere von mährischen Politikern gefordert wird, eine Staatsstruktur mit föderalen Elementen haben soll.

g) Die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthalten acht Artikel, die den Übergang zu funktionierenden Institutionen der neu entstandenen Tschechischen Republik ermöglichen sollen. Nach Art. 106 wird z.B.

³⁴ Sb.ČR Nr. 7, 31.12.1992, Poz.25.

automatisch aus dem Tschechischen Nationalrat die Abgeordnetenkammer des Tschechischen Parlaments werden; ähnlich wird nach Art. 109 zur Regierung der ehemaligen Teilrepublik die Regierung der selbständigen Tschechischen Republik werden. Aufgehoben werden gemäß Art. 112 Abs. 2 unter anderem die ehemalige Verfassung der ČSFR, die ursprünglich aus dem Jahre 1960 stammte, das Verfassungsgesetz über die tschechoslowakische Föderation aus dem Jahre 1968 sowie das Verfassungsgesetz über die Staatssymbole der Tschechischen Republik. Sonstige Verfassungsgesetze, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik Gültigkeit besaßen, bleiben nach Art. 112 Abs. 3 als einfache Gesetze in Kraft.

Die Meinungen über die Qualität der neuen Verfassung unterscheiden sich ganz grundsätzlich: Während die einen sie als ein effektives Instrument zur Errichtung eines funktionierenden neuen Staates betrachten, sehen die anderen in diesem Dokument immer noch die Folgen der sozialistischen Gesellschaft und weisen auf einige Lücken, besonders in den Schlußbestimmungen, hin, wie z.B. das Fehlen von Regeln zur Besetzung des Präsidiums der Obersten Kontrollbehörde. Unter dem Druck der Entwicklungen in der Slowakei, wo die neue Verfassung schon am 1. September 1992 verabschiedet worden war, ist es auch in der Tschechischen Republik trotz der geringen Zeit für die Ausarbeitung der Verfassung gelungen, ein solides Rechtsdokument zu schaffen, das – im Laufe der Zeit ergänzt durch andere Verfassungsgesetze – eine durchaus ausreichende Grundlage für einen demokratischen Rechtsstaat europäischer Prägung darstellt.

IV. Völkerrechtliche Fragen

Hier ist zunächst einmal auf die sukzessionsrechtlichen Folgen der Selbstauflösung der ČSFR einzugehen; dabei soll zuerst die Frage des rechtlichen Schicksals der für die ehemalige ČSFR in Kraft befindlichen bi- wie multilateralen völkerrechtlichen Verträge behandelt werden, bevor auf die mit der Mitgliedschaft dieses Staates in Internationalen Organisationen und Zusammenschlüssen³⁵ zusammenhängenden Probleme einzugehen ist. Wegen seiner auch internationalen Beachtung ist dann der Streit über das Staudammprojekt von Gabčíkovo-Nagyymaros an der Donau ausführlicher zu analysieren. Schließlich sind in diesem Abschnitt

³⁵ Hierzu zählt vor allem die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit ihren inzwischen ja sehr verfestigten Strukturen.

auch einige der zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik geschlossenen bilateralen Verträge vorzustellen.

1. Sukzessionsrechtliche Fragen der Selbstauflösung der ČSFR

Ausgangspunkt für die völkerrechtlichen Folgen der Selbstauflösung der ČSFR hinsichtlich sukzessionsrechtlicher³⁶ Fragen ist zweifellos Art. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 542 vom 25. November 1992 über den Untergang der Tschechischen und Slowakischen Republik³⁷, der die Tschechische wie die Slowakische Republik als Nachfolgestaaten der ČSFR bezeichnet. Die Rechte und Verpflichtungen, die für die ČSFR am Tag ihrer Auflösung aus dem internationalen Recht folgten, übernimmt nach Art. 5 Abs. 2 des Verfassungsgesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 4 vom 15. Dezember 1992³⁸ die Tschechische Republik, allerdings mit Ausnahme derjenigen Rechte und Verpflichtungen, die mit dem Territorium verbunden waren, auf das sich die Souveränität der ČSFR bezog, auf das sich aber nicht die Souveränität der Tschechischen Republik erstreckt³⁹. Für die Slowakei bestimmt Art. 153 ihrer neuen Verfassung⁴⁰, daß auf die Slowakische Republik die Rechte und die Pflichten aus den internationalen Verträgen übergehen, welche für die ČSFR in Kraft waren, und zwar in dem Umfang, der durch ein Verfassungsgesetz der ČSFR oder Vereinbarungen zwischen beiden Republiken bestimmt wird.

Sukzessionsrechtliche Grundlage ist der Umstand, daß die ČSFR durch ihre Selbstauflösung zum 31. Dezember 1992 durch *dismembratio* als Staat und Völkerrechtssubjekt untergegangen ist⁴¹. Die Tschechische wie Slowakische Republik sehen sich als ihre Nachfolgestaaten, jedoch weder territorial noch rechtlich als mit ihr identisch, auch nicht teil-identisch.

³⁶ Vgl. hierzu statt aller W. Fiedler, State Succession, in: R. Bernhardt (Ed.), EPIL Instalment 10 (1987), 446ff., sowie G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1 (2. Aufl. 1988), 157ff., und K. Ipsen/V. Epping, Völkerrecht (3. Aufl. 1990), 314ff.

³⁷ Vgl. oben Anm. 7.

³⁸ Vgl. oben Anm. 11.

³⁹ Dieser Grundsatz steht in Einklang mit dem als Gewohnheitsrecht zu bezeichnenden Grundsatz von der nur territorial bezogenen Fortgeltung sogenannter radizierter Verträge, vgl. nur G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum (Anm. 36), 167ff.

⁴⁰ Vgl. oben unter II. 2. c) bb).

⁴¹ Vgl. hierzu statt aller U. Fastenrath, States, Extinction, in: R. Bernhardt (Ed.), EPIL Instalment 10 (1987), 465ff., und B. Schloch, Dismemberment, *ibid.*, 124ff.

Für die Frage der Nachfolge in die für die ČSFR zum Zeitpunkt ihres Untergangs in Kraft befindlichen Verträge⁴² neigt man in den Völkerrechtsabteilungen des tschechischen wie des slowakischen Außenministeriums ganz offenbar einer Anwendung des in Art. 34 Abs. 1a) der Wiener Staatensukzessionskonvention in Verträge vom 23. August 1978⁴³ niedergelegten Grundgedankens zu: dabei wird selbstverständlich betont, daß dieser Vertrag zwar nicht in Kraft sei, wohl aber der Grundgedanke der automatischen Rechtsnachfolge in Verträge Gewohnheitsrecht darstelle. Wie sich aus der Formel "... whether or not the predecessor State continues to exist ..." ergebe, solle Art. 34 entgegen seiner Überschrift, die nur von "Separation" spricht, auch für den Fall eines Staatsuntergangs gelten.

In diesem Sinne hat die tschechische Regierung den Beschluß Nr. 83 vom 24. Februar 1993 zum Entwurf des weiteren Vorgehens zur Nachfolge der Tschechischen Republik in die völkerrechtlichen Verträge, durch die die ČSFR gebunden

⁴² Allgemein hierzu vgl. etwa W. Fiedler (Anm. 36), 448ff., und V. Balaš, *Některé mezinárodněprávní aspekty dělení státu* (Einige völkerrechtliche Aspekte der Teilung des Staates), *Právník* 131 (1992), 996ff.

⁴³ Die Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties ist abgedruckt u.a. in *ILM* 17 (1978), 1488ff.; zu dieser Konvention vgl. etwa E.G. Bello, *Reflections on Succession of States in the Light of the Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties* 1978, *GYIL* 23 (1980), 296ff.; W. Fiedler, *Die Konventionen zum Recht der Staatensukzession. Ein Beitrag der ILC zur Entwicklung eines "Modern International Law"?*, *GYIL* 24 (1981), 9ff.; P.K. Menon, *Vienna Convention of 1978 on Succession of States in Respect of Treaties*, *Revue de Droit International de Sciences Diplomatiques et Politiques* 59 (1981), 1ff.; D.P. O'Connell, *Reflections on the State Succession Convention*, *ZaöRV* 39 (1979), 725ff.; I. Sinclair, *Some Reflections on the Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties*, in: K. Hakapää (Ed.), *Essays in Honour of Erik Castrén* (1979), 149ff.; H.D. Treviranus, *Die Konventionen der Vereinten Nationen über Staatensukzession bei Verträgen. Ergebnisse der Konferenz in Wien 1977 und 1978*, *ZaöRV* 39 (1979), 259ff., und K. Zemanek, *Die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge*, in: FS Verdross (1980), 719ff. Die genannte Bestimmung lautet: "Article 34. Succession of States in cases of separation of parts of a state. (1) When a part or parts of the territory of a State separate to form one or more States, whether or not the predecessor State continues to exist: (a) any treaty in force at the date of the succession of States in respect of the entire territory of the predecessor State continues in force in respect of each successor State so formed; (b) any treaty in force at the date of the succession of States in respect only of that part of the territory of the predecessor State which has become a successor State continues in force in respect of that successor State alone. (2) Paragraph 1 does not apply if: (a) the States concerned otherwise agree; or (b) it appears from the treaty or is otherwise established that the application of the treaty in respect of the successor State would be incompatible with the object and purpose of the treaty or would radically change the conditions for its operation".

wurde⁴⁴, gefaßt. In der Begründung wird auf die Erklärung des tschechischen Nationalrates an die Parlamente und Völker der Welt vom 17. Dezember 1992 verwiesen⁴⁵, wo deklariert wurde, daß die Tschechische Republik die Verpflichtungen und Bindungen der ČSFR übernehmen werde. Diese Erklärung wurde später auch im Rahmen der Erklärung der tschechischen Regierung betreffend die Anerkennung des Tschechischen Staates und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den anderen Staaten vom 18. Dezember 1992⁴⁶ bekräftigt; hier wurde konstatiert, daß – im Einklang mit den gültigen Prinzipien des Völkerrechts und in dem durch diese Erklärung bestimmten Umfang – sich die Tschechische Republik als Nachfolgestaat der ČSFR ab dem 1. Januar 1993, d.h. dem Datum der Teilung der Föderation, an diejenigen multilateralen und bilateralen Verträge und Abkommen gebunden halten wird, deren Partei die ČSFR zu diesem Zeitpunkt war. Die Tschechische Republik gehe dabei vom Grundgedanken des genannten Art. 34 der Wiener Staatensukzessionskonvention von 1978 aus, welche die ČSFR am 30. August 1979 unterzeichnet hatte. Die Reaktionen der meisten Staaten auf diesen Vorgang haben gezeigt, daß diese Haltung von ihnen akzeptiert wird, obwohl nach Auffassung vieler Staaten die Wiener Staatensukzessionskonvention von 1978 als solche keine Kodifikation gewohnheitsrechtlicher Regeln darstellt.

a) Dieser Grundgedanke der grundsätzlich automatischen Rechtsnachfolge wird in dem genannten Dokument im Hinblick auf die von der ČSFR abgeschlossenen bilateralen Verträge, wohl auch unter Berücksichtigung des in Art. 34 Abs. 2 a) der Wiener Staatensukzessionskonvention von 1978 niedergelegten Prinzips, in gewisser Weise modifiziert: Die jeweiligen Vertragspartner sollen durch zweiseitige Verhandlungen vereinbaren, welche Verträge gültig bleiben und welche geändert oder aufgehoben werden. Die tatsächliche Fortgeltung soll also von dem Ergebnis dieser Verhandlungen mit dem jeweiligen Vertragspartner abhängig sein. Die zeitliche Dauer für diese Verhandlungen mit den Partnern wird von tschechischer Seite auf mehrere Jahre geschätzt.

⁴⁴ Návrh dalšího postupu k sukcesi České republiky do mezinárodních smluv, jimiž byla vázána ČSFR, Auswärtiges Amt der Tschechischen Republik, 1993.

⁴⁵ Prohlášení ČNR k parlamentům a národům světa, 17.12.1992.

⁴⁶ Prohlášení vlády České republiky ve věci uznání České republiky a navázání diplomatických styků s druhými státy, 1992 (zitiert nach S. 1 des Annexes des in Anm. 45 genannten Materials). Alle diese Erklärungen wurden am 18.12.1992 den Leitern der diplomatischen Missionen in Prag übergeben und den Außenministerien der anderen Staaten übermittelt.

Entsprechende Notifikationen wurden von tschechischer Seite zunächst an die Nachbarländer der Tschechischen Republik gerichtet. Dies gilt namentlich für die tschechisch-deutschen Vertragsbeziehungen, also insbesondere auch für den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 27. Februar 1992⁴⁷; gemäß der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-tschechoslowakischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vom 24. März 1993 und der entsprechenden Bekanntmachung für das Verhältnis mit der Slowakischen Republik vom selben Tag haben sich die jeweiligen Regierungen durch Notenwechsel vom 18. Dezember 1992/1. Januar 1993 darauf verständigt, daß die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ČSFR in Kraft befindlichen Verträge im Verhältnis zwischen ihnen solange weiter anzuwenden sind, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren⁴⁸. Im Unterschied zur deutschen Position strebt Österreich dagegen offenbar eine Anwendung des *tabula rasa*-Prinzips an, was zur Folge hätte, daß zwischen Tschechischer bzw. Slowakischer Republik und Österreich nicht die Weitergeltung der zwischen der ČSFR und Österreich bestehenden Verträge vereinbart werden könnte, sondern alle Verträge neu ausgehandelt werden müßten.

b) Hinsichtlich der Fortsetzung der Mitgliedschaft der ČSFR durch die Tschechische bzw. Slowakische Republik in den multilateralen Verträgen haben sich die beiden Nachfolgestaaten der ČSFR darauf verständigt, daß jeder Staat dem Depositar des jeweiligen Vertrags mitteilen wird, an welche für die ČSFR geltenden Verträge er sich künftig gebunden hält. Ein Beispiel für dieses Vorgehen ist die Note der Ständigen Mission der ČSFR bei den Internationalen Organisationen in Wien an die International Atomic Energy Agency vom 22. Dezember 1992⁴⁹. Beide Nachfolgestaaten der ČSFR erklären darin, daß sie

“... intend to be considered, in respect of their respective territories, parties by virtue of succession to the ČSFR to: The Agreement between the Czechoslovak Socialist Republic and the Agency for the Application of Safeguards in Connection with the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, The Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, The Convention on Early Notification of a Nuclear Accident, The Convention on Assistance in the Case of a Nuclear Accident or Radiological Emergency, and other

⁴⁷ Vgl. BGBl. 1992 II, 462, in Kraft getreten am 14.9.1992 (vgl. BGBl. 1992 II, 1099).

⁴⁸ Vgl. BGBl. 1992 II, 762.

⁴⁹ Vgl. International Atomic Energy Agency, INFCIRC/417 vom 13.1.1993.

conventions and agreements related to nuclear energy which have been signed and/or ratified by the ČSFR”.

Verhältnismäßig unproblematisch stellte sich auch die Fortsetzung der Mitgliedschaft der ehemaligen ČSFR durch ihre beiden Nachfolgestaaten in eher technischen multilateralen Abkommen dar, wie etwa in der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875⁵⁰ und im Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen vom 12. Oktober 1955⁵¹. Ähnliches gilt für eine Vielzahl multilateraler Abkommen, die im Rahmen des Europarats erarbeitet worden waren; so hat dessen Generalsekretariat mit Zirkularnote vom 19. Januar 1993 die Rechtsnachfolge der Tschechischen Republik wie der Slowakei, rückwirkend zum 1. Januar 1993, unter anderem für folgende Verträge mitgeteilt: Europäisches Kulturabkommen vom 19. Dezember 1954⁵², Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959⁵³, Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11. Dezember 1953 mit Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964⁵⁴, Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957⁵⁵, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959⁵⁶, Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983⁵⁷.

c) Hinsichtlich der Fortsetzung der Mitgliedschaft der ČSFR durch ihre beiden Nachfolgestaaten in den Internationalen Organisationen ist vorgesehen, daß beide Staaten jeweils beantragen werden, die Mitgliedschaft der ČSFR als deren Nachfolgestaaten, aber als neue Staaten, fortzusetzen. Dies folgt aus der Vereinbarung über die Mitgliedschaft in den internationalen Zwischenstaatlichen Organisationen der Außenminister der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und der ČSFR von 12. Dezember 1992⁵⁸, wo

⁵⁰ In Kraft getreten für Tschechische Republik wie Slowakei am 13.1.1993, vgl. BGBl. 1993 II, 860.

⁵¹ In Kraft getreten für Tschechische Republik wie Slowakei am 12.2.1993, vgl. BGBl. 1993 II, 858.

⁵² Vgl. BGBl. 1993 II, 215.

⁵³ Vgl. BGBl. 1993 II, 227.

⁵⁴ Vgl. BGBl. 1993 II, 228.

⁵⁵ Vgl. BGBl. 1993 II, 239.

⁵⁶ Vgl. BGBl. 1993 II, 239.

⁵⁷ Vgl. BGBl. 1993 II, 696.

⁵⁸ Dohoda o členství v mezinárodních vládních organizacích, Auswärtiges Amt der ČSFR, 12.12.1992.

festgelegt wurde, in welchen von ihnen eine der Teilrepubliken ihre Mitgliedschaft fortsetzen möchte. Die in dieser Vereinbarung festgelegte Standardformel für die entsprechende Erklärung lautet wie folgt:

“In respect of the membership in ..., the Czech and Slovak Federal Republic will be continued by the Czech (Slovak) Republic, with all consequences arising from this membership. The Czech (Slovak) Republic, at the same time, fully supports the Slovak (Czech) Republic in its efforts to become a member of any of these organisations, when the Slovak (Czech) Republic expresses interest in membership. In the meantime, but by the end of 1993 at the latest, the Czech (Slovak) Republic will ensure that, upon a mutual agreement, the Slovak (Czech) Republic may continue to profit through it from all possible advantages arising from membership in the international organisations”.

Weiter wurde in dieser Vereinbarung festgelegt, daß “in respect of membership in selected subsidiary bodies of the United Nations, membership *ad personam* would be respected without prejudice also in the future”. Beide Regierungen der Teilrepubliken haben dann die entsprechenden Erklärungen abgegeben, in denen sie feststellen, hinsichtlich welcher internationalen zwischenstaatlichen Organisationen sie an der Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert sind⁵⁹. Diese Erklärungen, die jeweils ungefähr 50 Internationale Organisationen aufzählen, unterscheiden sich nur in wenigen Punkten: So hat verständlicherweise allein die Slowakische Republik ihr Interesse an der Fortsetzung einer Mitgliedschaft in der Internationalen Donaukommission erklärt, während andererseits nur die Tschechische Republik sich für die Weitergeltung der Rechte und Verpflichtungen der ehemaligen ČSFR aus den Verträgen über Intersputnik und Intelsat interessiert.

Beide Staaten sind inzwischen erneut Mitglieder einer Reihe von internationalen Strukturen bzw. Organisationen geworden: Schon am 15. Dezember 1992 wurden die Tschechische und die Slowakische Republik Mitglieder des Nordatlantischen Kooperationsrates und am 19. Dezember 1992 der KSZE. Sodann wurden sie am 19. Januar 1993 nach Prüfung ihrer Anträge durch den Sicherheitsrat⁶⁰ per Akklamation in die Vereinten Nationen aufgenommen; als Nachfolgestaaten der ČSFR sind sie zum selben Datum Mitglieder des Internationalen Währungsfonds geworden. Im Anschluß hieran wurden die Tschechische Republik am 22. Januar 1993 und die Slowakei am 4. Februar 1993 Mitglieder der Weltgesund-

⁵⁹ Die entsprechende Erklärung der slowakischen Regierung datiert vom 15.12.1992, die der tschechischen Regierung vom 9.12.1992.

⁶⁰ Vgl. UN Doc. S/RES/800 und S/RES/801 (1993) vom 8.1.1993.

heitsorganisation (WHO)⁶¹; am 22. Februar 1993 ist die Tschechische Republik Mitglied der UNESCO und am 15. April 1993 sind beide Staaten rückwirkend, nämlich zum 1. Januar 1993, Parteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geworden.

Länger als ursprünglich erwartet dauerte die Lösung der Frage der Mitgliedschaft der beiden Nachfolgestaaten der ČSFR im Europarat, dem sie bekanntlich am 21. Februar 1991 beigetreten waren; ihre Mitgliedschaft hatte bis zum 31. Dezember 1992 gedauert. Schon am 1. Januar 1993 hatten beide neue Staaten ihre Bindung an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die von der ČSFR ratifizierten Zusatzprotokolle zur EMRK sowie die von ihr abgegebenen Erklärungen nach Art. 25 bzw. 46 EMRK wie auch an die sonstigen von der ČSFR im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Europarat ratifizierten Abkommen erklärt und auch formell ihre Aufnahme in den Europarat beantragt. In der Resolution (93) 4 vom 13. Januar 1993 hatte das Ministerkomitee des Europarats die Parlamentarische Versammlung aufgefordert, sich zu diesen Anträgen zu äußern. Im März 1993 wurden dann die vor einem Beitritt eines Staates zum Europarat geforderten Berichte ausgearbeitet; beide bestätigten die Kompatibilität der tschechischen bzw. slowakischen Rechtsordnung mit den Anforderungen aus der EMRK und ihren Zusatzprotokollen⁶². Die Aufnahme beider Staaten erfolgte dann am 30. Juni 1993⁶³. Wegen der problematischen Stellung der ungarischen Minderheit in der Slowakei schien es sehr lange wahrscheinlich, daß Ungarn die Aufnahme der Slowakei durch seine Gegenstimme im Ministerrat hinauszögern würde⁶⁴. Infolge der grundsätzlichen Entscheidung der Organe des Europarats, die Tschechische und die Slowakische Republik nur gemeinsam aufzunehmen, hätte ein entsprechendes Verhalten Ungarns auch die Verhinderung der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik bedeutet, obwohl gegen ihre Aufnahme in den Europarat von keiner Seite Bedenken bestanden; verständlicherweise führte dies zu einer gewissen Belastung der tschechisch-ungarischen Beziehungen und zu einer erheblichen Irritation tschechischer Stellen gegenüber dieser Politik des Europarats. Wider Erwarten nahm der Europarat beide Staaten dann am 30. Juni 1993 doch als Vollmitglieder auf, wobei Ungarn sich bei der Abstimmung im Falle der

⁶¹ Vgl. BGBl. 1993 II, 864.

⁶² Council of Europe, AS/Pol(44)57 und (44)58.

⁶³ Siehe FAZ, 1.7.1993, 2.

⁶⁴ Siehe FAZ, 29.6.1993, 7.

Slowakei enthielt⁶⁵. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Ministerkomitee des Europarats auch entschied, daß die Tschechische und die Slowakische Republik rückwirkend zum 1. Januar 1993 als Parteien der EMRK sowie ihrer von der ČSFR ratifizierten Zusatzprotokolle und an deren Erklärungen zu Art. 25 bzw. 46 EMRK als gebunden anzusehen seien⁶⁶. Diese auf den entsprechenden, oben erwähnten Erklärungen beider Staaten vom 1. Januar 1993 beruhende Entscheidung bewirkt, daß für die Bürger beider Nachfolgestaaten der ČSFR keine Unterbrechung des durch die Straßburger Konventionsorgane gewährten Rechtsschutzes entsteht.

Neu ausgehandelt werden muß für beide Republiken auch das Assoziierungsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften, da es – aus Sicht der beiden Nachfolgestaaten der ČSFR bedauerlicherweise – nicht zu einer Einigung darüber kam, das mit der ČSFR seinerzeit geschlossene Abkommen für deren Nachfolgestaaten zu übernehmen. Zu einer erheblichen Diskussion – und auch Irritation – führte auf tschechischer Seite insbesondere das Verlangen der Europäischen Gemeinschaften, in den Text dieses neuen Abkommens eine in den ursprünglichen Verträgen mit der ČSFR, Polen und Ungarn nicht enthaltene Bestimmung zur Respektierung der Menschenrechte aufzunehmen; andererseits ist zu betonen, daß zum einen von seiten der Gemeinschaften immer unterstrichen wurde, daß es sich hierbei um eine bloße Formalität handele, und daß zum anderen sich auch auf tschechischer Seite letztlich die pragmatische Auffassung durchsetzte, wonach diese Bestimmung eine „Banalität“ darstelle, an der die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Assoziierungsabkommens keinesfalls scheitern dürften. Am 23. Juni 1993 wurden denn auch die Assoziierungsabkommen der Europäischen Gemeinschaften mit der Tschechischen wie der Slowakischen Republik, die jeweils Bestimmungen zum Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte enthalten, in Brüssel paraphiert; ihre Unterzeichnung ist für Mitte Juli 1993 vorgesehen⁶⁷.

⁶⁵ Siehe FAZ, 1.7.1993, 2.

⁶⁶ Vgl. Council of Europe, Press Release vom 30.6.1993, Ref. 280 (93).

⁶⁷ Vgl. Europe, 24.6.1993, 5.

2. Der Streit um das Staumdammprojekt von Gabčíkovo-Nagymaros

Ein spezifisches Problem, auch in sukzessionsrechtlicher Hinsicht, stellt der Rechtsstreit über Gabčíkovo-Nagymaros dar, der schon die Beziehungen zwischen der ČSFR und Ungarn erheblich belastet hatte und sich dann auch negativ auf das Verhältnis zwischen der Slowakei und Ungarn auswirkte; die inner-slowakischen Meinungsverschiedenheiten über die anzustrebende Lösung führten im Frühjahr 1993 sogar zur Abberufung des slowakischen Außenministers Kňažko durch Präsident Mečiar. Inzwischen haben sich die Regierungen der Slowakei und Ungarns in einem am 7. April 1993 in Brüssel unterzeichneten Kompromiß darauf geeinigt, den Rechtsstreit dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag zur Entscheidung zu unterbreiten⁶⁸.

Bei dem Projekt von Gabčíkovo-Nagymaros handelt es sich um ein großangelegtes System von Staudämmen und Kanälen an der Donau, stromabwärts von Bratislava (Preßburg); die zu errichtenden Bauwerke sollen sich teils auf slowakischem, teils auf ungarischem Territorium befinden. Nach der ursprünglichen Planung war das ordnungsgemäße Funktionieren des Projekts davon abhängig, daß beide Seiten ihren Bauverpflichtungen nachkamen.

Nach fast 15jähriger Planungsphase wurden die Bauarbeiten schließlich Mitte der 80er Jahre begonnen. Mit dem Staumdammprojekt sollte erreicht

⁶⁸ Vgl. Telegraf, 9.4.1993, 1, und International Court of Justice Communiqué No. 93/17, 5.7.1993. Das Ersuchen an den Internationalen Gerichtshof ist in Art. 2 des Kompromisses wie folgt bestimmt:

“(1) The Court is requested to decide on the basis of the Treaty and rules and principles of general international law, as well as such other treaties as the Court may find applicable,

(a) whether the Republic of Hungary was entitled to suspend and subsequently abandon, in 1989, the work on the Nagymaros Project and on the part of the Gabčíkovo Project for which the Treaty attributed responsibility to the Republic of Hungary;

(b) whether the Czech and Slovak Federal Republic was entitled to proceed, in November 1991, to the ‘provisional solution’ and to put into operation from October 1992 this system, described in the Report of the Working Group of Independent Experts of the Commission of the European Communities, the Republic of Hungary and the Czech and Slovak Federal Republic dated 23 November 1992 (damming up of the Danube at river kilometer 1851.7 on Czechoslovak territory and resulting consequences on water and navigation course);

(c) what are the legal effects of the notification, on May 19, 1992, of the termination of the Treaty by the Republic of Hungary.

(2) The Court is also requested to determine the legal consequences, including the rights and obligations for the Parties, arising from its Judgment on the questions in paragraph (1) of this article”.

werden, nicht nur die Energieversorgung der damaligen ČSSR und Ungarns zu verbessern, sondern auch katastrophale Überschwemmungen wie in den Jahren 1954 und 1965 zu verhindern. Die mit einem solchen weitreichenden Eingriff in das Flußsystem der Donau zwangsläufig verbundenen Veränderungen des dortigen Ökosystems wurden seinerzeit als nicht so wesentlich beurteilt. Der ursprüngliche Bauplan sah wie folgt aus: Auf ungarischem Territorium, bei dem Ort Dunakiliti, sollte eine erste Sperre gebaut werden. Ab hier sollte das Wasser der Donau in dem für den Betrieb des Staudammsystems notwendigem Umfang durch einen Seitenkanal über slowakisches Territorium nach Gabčíkovo und 17 km weiter zurück in die Donau geleitet werden. Der Staudamm von Nagymaros sollte weitere 100 km stromabwärts entstehen.

Zunächst verliefen die beiderseitigen Arbeiten auch im wesentlichen nach dem vereinbarten Zeitplan. Dies änderte sich erst, als sich in Ungarn die ökologisch begründete Opposition gegen das Projekt nach der politischen Wende des Jahres 1989 durchsetzte. Jedoch für die tschechoslowakische Seite letztlich doch überraschend stellte Ungarn am 13. Mai 1989, nur wenige Wochen nach der Unterzeichnung eines Protokolls zur Beschleunigung der Bauarbeiten, den Bau am wesentlichen ungarischen Teil des Systems, nämlich dem Damm von Nagymaros, ein. Dies wurde vor allem damit begründet, daß die Fertigstellung des Staudammsystems dazu führe, daß durch die Ableitung von Donauwasser der Grundwasserspiegel auf der ungarischen Seite in einem Maße sinke, das die Nutzung der dortigen Brunnenanlagen unmöglich mache; daneben wurden auch naturschutzrechtliche Argumente (Zerstörung der Auwälder) vorgebracht.

In dieser Situation entschied sich die ČSFR für den Bau eines neuen Damms in Čunovo, das – stromaufwärts von Dunakiliti – allein auf slowakischem Territorium liegt. Von Čunovo aus wurde der Bau eines weiteren Seitenkanals auf slowakischem Territorium begonnen, der bei Hrušov (gegenüber von Dunakiliti auf slowakischem Territorium) in den ursprünglichem Seitenkanal münden soll. Diese sogenannte "Variante C" ist inzwischen baulich fertiggestellt.

Die rechtliche Grundlage für das System von Gabčíkovo-Nagymaros ist der Vertrag zwischen der ČSSR und Ungarn über den Bau und Betrieb des Systems der Wasserwerke Gabčíkovo-Nagymaros vom 16. September 1977⁶⁹, der am 30. Juni 1978 in Kraft trat. In seinem Art. 1 Abs. 1 verpflichten sich die

⁶⁹ Abgedruckt etwa in Sb. ČSSR Nr. 25, 22.9.1978, Poz.109.

Vertragsparteien, das System "als eine gemeinsame Investition zu bauen, ... das ein einheitliches, unteilbares Betriebssystem schafft".

Gemäß Art. 19 des Vertrages sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Belange des Umweltschutzes zu sichern, die im Zusammenhang mit der Realisierung und dem Betrieb des Systems entstehen. Die Energieproduktion der Kraftwerke soll gemäß Art. 9 Abs. 1 hälftig verteilt werden.

Weiter verpflichteten sich die Parteien, in Einklang mit Art. 3 des Vertrages über das Regime der Donauschiffahrt vom 18. August 1948⁷⁰, die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf der Donau zu sichern. Die genaue Bestimmung des Wasserregimes an der Staatsgrenze zwischen der ČSSR und Ungarn soll gemäß Art. 22 des Vertrages durch Sonderabkommen geregelt werden, was auch noch im Mai 1978 durch Abschluß eines Regierungsabkommens geschah⁷¹.

Besonders wichtig für die aktuelle Problematik sind die Vorschriften der Art. 25 und 26 des Vertrages über den Bau von Gabčíkovo-Nagy maros. Danach sind zunächst beide Parteien gemeinsam verantwortlich für den Bau und den späteren Betrieb des Systems, wobei dies jedoch dahin spezifiziert wird, daß jede Partei zuständig ist für die fristgerechte Fertigstellung der von ihr zu erbringenden Bauleistungen und für den Betrieb der auf ihrem Territorium belegenen Bestandteile des Systems. Vorschriften über Schadensersatz finden sich in Art. 26, wobei hier dessen Abs. 2 *lit.* (c) einschlägig scheint: Danach ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei oder Dritten den Schaden zu ersetzen, der aus der verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Realisierung der von ihr zu erbringenden Arbeiten entsteht. Für Streitigkeiten über den Umfang oder die Höhe solchen Schadensersatzes sind, wie überhaupt für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau und dem späteren Betrieb des Systems, die "Bevollmächtigten der Regierung" zuständig.

Dieser Vertrag wurde schließlich von Ungarn am 19. Mai 1992 gekündigt, obwohl der Vertrag keine Bestimmung über eine Kündigung oder sonstige Auflösung enthält.

Art. 27 des Vertrags sieht letztlich eine Streitbeilegung durch die Regierungen der Vertragsparteien vor. Hierin liegt die vertragliche Grundlage für die Anrufung des IGH aufgrund des Kompromisses vom 7. April 1993.

In sukzessionsrechtlicher Hinsicht ist noch anzumerken, daß die ČSFR als der ursprüngliche Vertragspartner Ungarns am 31. Dezember 1992

⁷⁰ UNTS Vol. 33, 181 ff.

⁷¹ Sb.ČSSR Nr. 30, 3.11.1978, Poz.132.

untergegangen ist. Die Tschechische Republik hat am 23. Januar 1993 ihren Beschluß bekanntgegeben⁷², daß sie gemäß den Prinzipien über geographisch-bezogene ("radizierte") Verträge⁷³ in den Vertrag zwischen der ČSSR/ČSFR und Ungarn nicht sukzedieren werde; dieser Standpunkt ist offenbar von Ungarn akzeptiert worden, da im genannten Kompromiß vom 7. April 1993 festgehalten wurde, daß hinsichtlich dieses Vertrages allein die Slowakische Republik Nachfolgestaat der ČSSR/ČSFR ist.

3. Die völkerrechtlichen Verträge zwischen Tschechischer und Slowakischer Republik

Auch wenn es nach mehr als 70 Jahren gemeinsamer Staatlichkeit für viele der Betroffenen immer noch ungewohnt ist, sind im Rahmen des völkerrechtlichen Fragen gewidmeten Abschnitts dieses Berichts auch diejenigen bilateralen Verträge zu behandeln, welche die Kooperation der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik rechtlich sichern sollen. Vernünftigerweise wurden die Formen der weiteren Beziehungen zwischen beiden Staaten schon in einem sehr frühen Stadium des Auflösungsprozesses der ČSFR erörtert, wobei zu betonen ist, daß trotz dieses zunächst als ausreichend eingeschätzten zeitlichen Vorlaufs manche Probleme offen blieben. Die bisweilen geforderte Einigung auf einen zeitlichen Rahmen für den Abschluß eines umfassenden Vertrages zur Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Nachfolgestaaten der ČSFR dürfte gegenwärtig keine realistische Aussicht auf Erfolg haben. Um die wichtigsten Bereiche der zwischenstaatlichen Beziehungen zu regeln, entschied man sich für den Weg des Abschlusses von Teilabkommen, zur pragmatischen Lösung einzelner Fragen; einige von ihnen traten bereits in Kraft, andere befinden sich noch im Stadium der Verhandlung.

a) Schon am 29. Oktober 1992 wurde in Prag das Abkommen zur Schaffung der Zollunion zwischen der Tschechischen und der Slowakischen Republik unterzeichnet, das am 2. Januar 1993 in Kraft trat⁷⁴. Nach Art. 1 Abs. 3 dieses Abkommens unterliegen die aus dem Territorium der jeweils anderen Vertragspartei stammenden Waren keinem Zoll; Voraussetzung hierfür ist der Nachweis ihrer Her-

⁷² Beschluß der tschechischen Regierung Nr. 40 vom 23.1.1993.

⁷³ Vgl. nur G. Dahm/J. Delbrück/R. Wolfrum (Anm. 36), 167ff.

⁷⁴ Siehe Hospodářské noviny, 5.1.1993, Dokumentace, 6.

kunft im Sinne der Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über die Regeln des Transits der Güter und der Methoden der administrativen Zusammenarbeit von 1992⁷⁵. Auf Waren, die außerhalb des Staatsgebiets der ehemaligen ČSFR hergestellt wurden, wird Zoll erhoben. Neben einer Reihe weiterer im Zusammenhang mit diesem Abkommen stehender Verträge⁷⁶ wurde am 30. Dezember 1992 auch das Statut des Rates der tschechisch-slowakischen Zollunion verabschiedet, eines Administrativorgans, das seinen Sitz in Bratislava haben wird.

b) Am 23. November 1992 wurde in Bratislava das Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die Währungsordnung⁷⁷ unterzeichnet, demzufolge auf dem Territorium beider Staaten auch nach ihrer Trennung eine gemeinsame Währung gelten, zwischen Tschechischer und Slowakischer Republik also eine Währungsunion bestehen sollte. Im Zusammenhang mit diesem Abkommen stand auch das am gleichen Tag unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über die Gegenseitige Ordnung etlicher Verhältnisse im Devisenbereich nach dem Untergang der Föderation⁷⁸. Nach Art. I dieses Abkommens wurde Bestandteil der Rechtsordnung beider Staaten das föderale Devisengesetz Nr. 457/1992 Sb.ČSFR; nach Art. IV des genannten Regierungsabkommens werden alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, mit ständigem Aufenthalt und alle juristischen Personen mit Sitz auf dem Territorium einer der Vertragsparteien zu "Devisenausländern" im Sinne des § 5 des Devisengesetzes; dementsprechend wird in Art. V auch das Territorium der jeweils anderen Seite als "Ausland" bezeichnet. Die

⁷⁵ Vgl. Art. 1 des Abkommens zwischen den Zolldirektionen vom 1.2.1993 (siehe Anm. 77).

⁷⁶ Genannt sei z.B. das Abkommen zwischen der Generalzolldirektion des Finanzministeriums der Tschechischen Republik und der Zentralen Zolladministration des Finanzministeriums der Slowakischen Republik über das vorläufige Verfahren der Zollorgane bei dem Import, Export und Transit der Güter im Rahmen der Zollunion, das seit dem 1.2.1993 in Kraft ist.

⁷⁷ Zitiert nach der Präambel des Abkommens zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über die Gegenseitige Ordnung etlicher Verhältnisse im Devisenbereich nach dem Untergang der Föderation, siehe Anm. 80.

⁷⁸ Text in *Hospodářské noviny*, 8.1.1993.

tschechoslowakische Krone wird jedoch nach Art. III auf dem Gebiet beider Vertragsparteien nicht als Devisenwert angesehen.

Diese Ordnung bestand allerdings nur 38 Tage, bis nämlich auch die gemeinsame Währung durch die Verabschiedung der entsprechenden Nationalratsgesetze am 2. Februar 1993 aufgehoben wurde. Das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 60 über die Trennung der Währung⁷⁹ trat am 3. Februar 1993 in Kraft, das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik über die Maßnahmen zur Sicherung des Übergangs der tschechisch-slowakischen Währung in die slowakische Währung und über die Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes Nr. 26⁸⁰ schon am 2. Februar 1993. Beide Gesetze regeln den Vorgang des Umtausches der föderalen Banknoten in die nationalen Währungen, wobei nach Art. 2 Abs. 2 des tschechischen Gesetzes zum Umtausch gewisser Summen (1.000 Kčs im Unterschied zu 4.000 Kčs für natürliche Personen über 15 Jahren) eindeutig auch natürliche Personen unter 15 Jahren berechtigt sind, was im slowakischen Gesetz unklar bleibt. Alle Banknoten werden in dem vorgeschriebenen Umfang im Verhältnis 1:1 getauscht⁸¹.

Zur Festsetzung des Datums der Trennung der Währung sowie des Zeitraums, innerhalb dessen der Umtausch der gesetzlichen Zahlungsmittel zu erfolgen hat, wurden durch Art. 13 Abs. 1 des tschechischen und Art. 18 Abs. 1 des slowakischen Gesetzes die Regierungen bevollmächtigt. Dies geschah durch den Erlaß der tschechischen Regierung Nr. 61 vom 2. Februar 1993, der in seinem § 1 bestimmte, daß die tschechische Währung am 7. Februar 1993 von der slowakischen getrennt wird und der Umtausch der Banknoten zwischen dem 7. und 9. Februar 1993 geschehen sollte⁸²; entsprechend wurde diese Frage in der Anordnung der Regierung der Slowakischen Republik über etliche Maßnahmen zum Übergang auf die slowakische Währung gelöst⁸³. Zwischen beiden Republiken wurde dann am 4. Februar 1993 in Prag ein Zahlungsabkommen unterzeichnet, das am Tag des Austausches der diplomatischen Noten, d.h. am 7. Februar 1993, in Kraft getreten ist und gemäß seinem Art. 10

⁷⁹ Zákon o oddělení měny, Sb.ČR Nr. 18, 3.2.1992, Poz.60.

⁸⁰ Zákon Národnej rady Slovenskej republiky o opatreniach na zabezpečenie prechodu česko-slovenskej meny na slovensku menu a o zmene a doplnení devizového zákona, Zb.SR Nr. 6, 2.2.1993, Poz.26.

⁸¹ Vgl. § 2 Abs. 3 des slowakischen Gesetzes.

⁸² Sb.ČR Nr. 18, 3.2.1993, Poz.61.

⁸³ Zb.SR Nr. 29, 2.2.1993, Poz.27.

für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1993 gilt, falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren werden⁸⁴. Der Grundgedanke der Vereinbarung ist, alle gegenseitigen Zahlungen zwischen den natürlichen oder juristischen Personen, die ihren ständigen Aufenthalt oder ihren Sitz in der Tschechischen Republik haben, und den analogen Subjekten in der Slowakischen Republik in der Form eines Clearing zu realisieren. Als Abrechnungseinheit zwischen beiden Vertragsparteien wurde in Art. 1 der Vereinbarung die sogenannte Abrechnungs-European Currency Unit (Abrechnungs-ECU) festgelegt. Ausnahmen von diesem Regime betreffen Zahlungen nach Art. 2 und 3 des Abkommens: Nach Art. 2 erfolgen die Zahlungen für Lieferungen der Güter und der Dienstleistungen, die durch ein Subjekt einer der Vertragsparteien in einem Drittstaat eingekauft und ohne nachfolgende Bearbeitung oder Änderung einem Subjekt der anderen Vertragspartei verkauft wurden, grundsätzlich in frei konvertiblen Währungen, falls aus dem Abkommen nichts anderes folgt. Die Bestimmung des Art. 3 bezieht sich auf die Ersatzleistungen für Verbindlichkeiten und Guthaben, die vor dem 8. Februar 1993 entstanden sind und die durch einen speziellen Clearing-Zahlungsverkehr abgelöst werden; ferner enthält sie einen allgemeinen Hinweis auf eine künftige – erst noch zu schließende – Vereinbarung, welche die Frage der Abgeltung der gegenseitigen Forderungen der Tschechischen Nationalbank und der Nationalbank der Slowakei, die durch die Trennung der ČSFR entstanden sind, regeln soll⁸⁵. Für den Zahlungsverkehr zwischen den Staatsangehörigen beider Staaten von besonderer Bedeutung ist das Abkommen zwischen dem Finanzministerium der Tschechischen Republik und dem Finanzministerium der Slowakischen Republik sowie der Tschechischen Nationalbank und der Nationalbank der Slowakei über die Realisierung etlicher Arten der Zahlungen im Devisenbereich⁸⁶ vom 4. Februar 1993, in dem sich die Vertragsparteien verpflichtet haben, besonders im sozialen Bereich den freien Transfer von Zahlungen zu erhalten.

c) Die vertragliche Zusammenarbeit beider Republiken bleibt naturgemäß nicht auf die Finanzbeziehungen beschränkt. Laut Pressemitteilun-

⁸⁴ Platební smlouva mezi Českou republikou a Slovenskou republikou, Sb.ČR Nr. 19, 8.2.1992, Poz.64 bzw. Zb.SR Nr. 33, 8.2.1993, Poz.33.

⁸⁵ Für den Zweck der Vereinfachung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs wurde eine Reihe von Abkommen geschlossen, z.B. das Abkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über die Benutzung der Geldmittel in den nationalen Währungen auf dem Gebiet des gegenseitigen Reiseverkehrs, Sb.ČR Nr. 19, 8.2.1993, Poz.65.

⁸⁶ Sb.ČR Nr. 22, 25.2.1993, Pos.80.

gen wurden bis Mitte Juni 1993 fast fünfzig bilaterale Abkommen geschlossen⁸⁷. Von besonderer Bedeutung erscheint der am 23. November 1992 unterzeichnete Vertrag zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit, der die Sicherheit und den Schutz beider Republiken, die Stellung der nationalen Minderheiten sowie die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit verankern soll.

V. Schlußbemerkungen

Knapp sieben Monate, nachdem aufgrund der Ergebnisse der Wahlen von Anfang Juni 1992 der entsprechende politische Prozess nachhaltig in Gang kam, ist die ČSFR infolge Selbstauflösung zum Jahresende 1992 als Staat untergegangen. Ihre beiden ehemaligen Teilrepubliken, Tschechische wie Slowakische Republik, sind seit dem 1. Januar 1993 unabhängige Staaten; sie sind Rechtsnachfolger der nicht mehr bestehenden ČSFR, ohne mit dieser rechtlich identisch oder auch nur teilidentisch zu sein.

⁸⁷ Von den in der Sammlung der Gesetze veröffentlichten Abkommen seien als Beispiele genannt:

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Vorbereitungsstadien des Strafprozesses, Sb.ČR Nr. 37, 30.4.1993, Poz.131;

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über die Einrichtung der Zoll-Übergänge auf den gemeinsamen Staatsgrenzen; *ibid.*, Poz.132;

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über gegenseitige Anerkennung der Urkunden über die Ausbildung und Titel und der Urkunden über die wissenschaftlichen Grade und Titel herausgegeben in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik, Sb.ČR Nr. 39, 20.5.1993, Poz.148;

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über die Aufhebung der Visum-Pflicht, *ibid.*, Poz.149;

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über das gemeinsame Verfahren in den Fragen des Aufenthalts der Ausländer aus den dritten Staaten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, *ibid.*, Poz.150;

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Telekommunikationsdienstes der Innenministerien und des Chiffredienstes, *ibid.*, Poz.151;

Abkommen zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Regierung der Slowakischen Republik über das gemeinsame Verfahren bei dem Übergang der Rechte und der Verpflichtungen aus den arbeitsrechtlichen Verhältnissen mit den Staatsorganen und Staatsorganisationen der ČSFR im Zusammenhang mit dem Untergang der ČSFR, *ibid.*, Poz.152.

Dieser Befund ist das Ergebnis eines konsentierten verfassungspolitischen wie verfassungsrechtlichen Prozesses auf der Grundlage eines Geflechtes föderaler und gliedstaatlicher Gesetze und staatsrechtlicher Verträge zwischen den beiden ehemaligen Teilrepubliken. Der Charakter der Tschechischen und Slowakischen Republik als Nachfolgestaaten der ČSFR in staatsrechtlicher Hinsicht wird vor allem an denjenigen verfassungsrechtlichen Vorschriften deutlich, welche die grundsätzliche Fortgeltung des ehemaligen föderalen Rechts für die beiden Nachfolgestaaten bestimmen.

Beide Nachfolgestaaten haben sich noch vor Erlangung ihrer Unabhängigkeit, d.h. vor der Selbstauflösung der ČSFR, neue Verfassungen gegeben, die durchaus den Anforderungen an demokratische und rechtsstaatliche Verfassungen europäischer Tradition entsprechen. Hinsichtlich der Slowakischen Verfassung sei allerdings angemerkt, daß diese zum einen die Kompetenzverteilung zwischen dem Präsidenten und der Regierung nicht immer widerspruchsfrei gelöst hat und zum anderen keine letztlich befriedigende Gewähr für eine aktuellen internationalen Ansprüchen genügende einfach-gesetzliche Regelung der Rechte nationaler Minderheiten bietet.

Die Selbstauflösung der ČSFR in Form einer *dismembratio* wirkt naturgemäß in erheblichem Umfang Probleme des völkerrechtlichen Staaten-sukzessionsrechts auf. Insoweit ist zunächst zu betonen, daß beide Staaten grundsätzlich die völkerrechtlichen Pflichten und Rechte der untergegangenen ČSFR übernehmen wollen; dieser Grundsatz erstreckt sich naturgemäß nicht auf die sogenannten "radizierten" Verträge, in die nur der jeweils betroffene Nachfolgestaat sukzedieren soll.

Hinsichtlich der für die ehemalige ČSFR in Kraft befindlichen bilateralen Verträge wird in beiden Staaten deren Fortgeltung angestrebt, die im Normalfall durch entsprechenden Notenaustausch zu dokumentieren ist. Hinsichtlich multilateraler Verträge haben die Regierungen der beiden Nachfolgestaaten dem jeweiligen Depositär mitgeteilt, in welche dieser Verträge sie sukzedieren möchten. Problematischer und langwieriger als anfangs erwartet verläuft der Prozeß der Aufnahme der beiden Nachfolgestaaten in einige internationale Organisationen; während dieser Vorgang auf universeller Ebene offenbar keine Schwierigkeiten bereitete, erwies sich vor allem die Aufnahme in den Europarat als ernstes Problem. Bekanntlich führten die ungarischen Bedenken in bezug auf die slowakische Politik gegenüber der ungarischen Minderheit in der Südslowakei dazu, daß die positive Entscheidung über die Aufnahme beider Staaten erst nach der offenbar schwierigen Lösung dieses Problems am 30. Juni 1993 erfolgte.

Insgesamt ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß der Prozeß der Selbstauflösung der ČSFR – ungeachtet vieler noch immer nicht geklärter Detailfragen – ein Beispiel für einen konsentierten Staatsuntergang bietet, der sich wegen seines friedlichen und im Vergleich mit den Vorgängen in der Sowjetunion und dem früheren Jugoslawien weitestgehend konfliktlosen Verlaufs von den Geschehnissen in diesen Gebieten in positiver Weise unterscheidet. Diesem Urteil steht auch nicht der Umstand entgegen, daß die Trennung beider Nachfolgestaaten umfassender und rascher geschieht als dies ursprünglich beabsichtigt war. Es erscheint gegenwärtig immer fraglicher, ob eine Entwicklung verhindert werden kann, die aus der Grenze zwischen Tschechischer und Slowakischer Republik entgegen den eigentlichen Absichten eine "normale" Staatsgrenze macht. Angesichts der in Europa bestehenden Tendenzen zur Überwindung nationalstaatlicher Grenzen und der in mehr als 70 Jahren gemeinsamer Staatlichkeit von Tschechen und Slowaken entstandenen Bindungen aller Art ist diese Entwicklung in vieler Hinsicht bedauerlich; allerdings erscheint sie im gegenwärtigen zeitgeschichtlichen Kontext kaum mehr vermeidbar.

(Abgeschlossen am 1. Juli 1993).

Summary⁸⁸

The Dissolution of the Czech and Slovak Federal Republic

Selected Legal Problems

On 1 January 1993 two new independent states, the Czech Republic and the Slovak Republic, appeared on the map of Central Europe following the dissolution of the Czech and Slovak Federal Republic (ČSFR). Some of the legal problems this development raises are dealt with in this article.

Part one begins with a brief summary of the most important political developments which, in conjunction with the results of the general elections held in June 1992, ultimately led to the dissolution of Czechoslovakia after more than 70 years of statehood. It is important to note that this dissolution was the result of a set of agreements concluded in particular by the governments of Czechoslovakia's com-

⁸⁸ Summary by the author.

ponent states, the Czech Republic and the Slovak Republic, headed respectively by Václav Klaus and Vladimír Mečiar.

The second section of this first part briefly describes and analyses the legal acts most relevant to the process of dissolution, both on the federal level and on that of the component Republics. The Constitutional Act on the Dissolution of the Czech and Slovak Federal Republic, adopted by the Federal Assembly on 25 November 1992, must be considered crucial in this regard. Art. 1 (1) of this Act states that the ČSFR will cease to exist as a state as of 31 December 1992, and according to Art. 1 (2) the Czech Republic and the Slovak Republic are to be considered as her successor states as of 1 January 1993. This and other acts provide for a detailed set of rules regulating, *inter alia*, the transfer of competences from the (former) federal organs to the respective organs of the (former) component Republics, the distribution of the properties, assets and debts of the ČSFR among her successor states and, as a rule, the applicability of (former) federal legal norms as part of the legal order of the newly independent states.

Part two describes and analyses the provisions of the new constitutions, i.e. the Constitution of the Slovak Republic of 1 September 1992, and the Constitution of the Czech Republic of 16 December 1992. As regards the Slovak Constitution, particular attention is devoted to the preamble, the chapter on human rights and freedoms including provisions on the legal status of national minorities, the chapters on the legislative and executive powers and the chapter on the Constitutional Court of Slovakia. As regards the Czech Constitution, the author focuses on the chapters on the legislative and executive powers and the Czech Constitutional Court. It should be stressed that this constitution does not contain a specific section on human rights and freedoms since it declares the former federal Charter of Rights and Fundamental Freedoms of 9 January 1991 to be an integral part of its framework. The author concludes that, notwithstanding some shortcomings particularly with regard to the precise distribution of powers between the Parliament, the Government and the President in the Slovak Constitution, in principle, both new constitutions doubtlessly conform to the general standards of modern European constitutions which presuppose, *inter alia*, the effective protection of human rights and freedoms and the principles of the rule of law, separation of powers and parliamentary control of government.

The third part of this article deals with the international legal problems resulting from the dissolution of the ČSFR. Particular attention is given to questions concerning the succession of the Czech Republic and the Slovak Republic, to the bi- and multilateral treaties in force for the ČSFR upon her *dismembratio*. In principle, both successor states consider themselves to be bound by such treaties. An exception exists for so-called localized treaties to which only the successor

state concerned will succeed. It seems that the majority of states accept this approach regarding bilateral treaties as demonstrated by the conclusion of bilateral agreements providing for the continued application of such treaties to the two successor states. As regards multilateral treaties, each of the two successor states has informed the depositary of such a treaty as to its wish to continue membership in place of the former ČSFR, a procedure which has usually been accepted by the other states members of such treaties.

A different procedure had to be followed in the case of membership in international organisations. Since the ČSFR ceased to exist as a state, both of her successor states had to apply individually for admission to various international organisations. Thus, both the Czech Republic and the Slovak Republic became members of the United Nations and other universal and regional organisations. Specific problems arose as to membership in the Council of Europe. Only after rather protracted negotiations and discussions within the Council of Europe resulting in particular from Hungarian concerns regarding the situation of the Hungarian minority in Slovakia, both successor states were eventually admitted as members on 30 June 1993. It should be noted that the admission of Slovakia was conditioned upon her preparedness to undertake several legislative steps improving the legal situation of that minority. Moreover, both states' membership in the European Convention on Human Rights and the Additional Protocols was given retroactive effect as to 1 January 1993 in order to avoid a gap in the temporal applicability of these instruments which would otherwise have resulted from the dissolution of the ČSFR. It is also significant that the European Communities decided not to accept the succession of the Czech Republic and the Slovak Republic to the Association Agreement of 16 December 1991, then concluded between the European Communities and its 12 Member States on the one hand and the ČSFR on the other. Indeed, the Communities initiated negotiations with a view to concluding such an Association Agreement with each of the two successor states. These negotiations were finalized on 23 June 1993 when the texts of these new Association Agreements were initialled.

The final part of the article contains a brief presentation of the factual background of and the legal issues raised by the dispute between Hungary and Slovakia concerning the large dam-project of Gabčíkovo/Nagymaros, recently submitted to the International Court of Justice. It ends with an overview of the bilateral treaties and agreements concluded between the Czech Republic and the Slovak Republic, of which the treaty establishing a customs union is still in force whereas the currency union was dissolved already on 2 February 1993 as a reaction to the very different economic development of the two countries since their acquisition of independence.